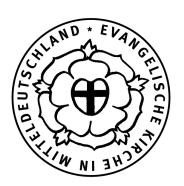
# **AMTSBLATT**

# DER EVANGELISCHEN KIRCHE IN MITTELDEUTSCHLAND



Fü	bitte für die 9. Tagung der I. Landessynode der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland	
	vom 19. bis 22. April 2012 im Evangelischen Zentrum Kloster Drübeck	98
Α.	GESETZE, BESCHLÜSSE, VERORDNUNGEN, VERFÜGUNGEN	
	Berichtigung der Ordnung der Evangelischen Erwachsenenbildung im Land Sachsen-Anhalt	
	der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland	
	(Evangelische Erwachsenenbildung LSA-EKM Ordnung – EEB LSA-EKMO) vom 13. Dezember 2011	98
	Satzung für das Evangelische Augustinerkloster zu Erfurt vom 17. Januar 2011	
	Rahmenrichtlinie für das Ehrenamt in der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland vom 27. Januar 2012	100
	Richtlinien für die Vergabe von Mitteln aus dem Ausgleichsfonds für Kirchenkreise zur finanziellen Unterstützung	
	von CO2-mindernden und ökologischen Bauvorhaben in der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland (Klimafonds) vom 31. Januar 2012	100
	Urkunde über den Zusammenschluss der Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeinden Bibra, Gumperda,	100
	Reinstädt-Geunitz, Zwabitz zum Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeindeverband Reinstädt/Reinstädter Grund,	
	Evangelisch-Lutherischer Kirchenkreis Eisenberg	102
	Berichtigte Fassung der Urkunde über die Vereinigung der Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeinden	
	Haindorf und Krautheim zur Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeinde Krautheim-Haindorf,	
	Evangelisch-Lutherischer Kirchenkreis Apolda-Buttstädt	103
В.	PERSONALNACHRICHTEN	103
C.	STELLENAUSSCHREIBUNGEN	103
ъ	DEV. A NINGWA CHAINCEN AND MARKET AND MARKET AND THE STATE OF THE STAT	
υ.	BEKANNTMACHUNGEN UND MITTEILUNGEN Bekanntgabe des Wahlvorschlags für die Wahl einer Regionalbischöfin oder eines Regionalbischofs	
	für den Propstsprengel Eisenach-Erfurt	110
	Bekanntgabe des Wahlvorschlags für die Wahl einer Dezernentin oder eines Dezernenten	110
	für das Dezernat Personal des Landeskirchenamtes der Evangelische Kirche in Mitteldeutschland	110
	Bekanntmachung der Neufassung der Satzung des Evangelisch-Lutherischen Missionswerkes Leipzig e. V.	
	vom 15. September 2011	110
	Satzung des Evangelisch-Lutherischen Missionswerkes Leipzig e. V.	110
	Bekanntmachung der Neufassung der Satzung des Ökumenischen Beirates "Kirchen und Hochschulen" in Jena	
	vom 7. Juni 2010	115
	Satzung des Ökumenischen Beirates "Kirchen und Hochschulen" in Jena vom 7. Juni 2010	115
	Satzung für die unselbständige "Hannelore und Dietrich Rödiger-Stiftung" Veränderungen, Aufhebungen und Errichtungen von Stellen für Pfarrerinnen, Pfarrer	116
	und ordinierte Gemeindepädagoginnen und Gemeindepädagogen im Rahmen der landeskirchlichen Festlegungen	118
	Bekanntgabe von Kirchensiegeln	118

### Fürbitte

für die 9. Tagung der I. Landessynode der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland vom 19. bis 22. April 2012 im Evangelischen Zentrum Kloster Drübeck

Die I. Landessynode der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland ist zu ihrer 9. Tagung vom 19. bis 22. April 2012 ins Evangelische Zentrum Kloster Drübeck einberufen worden

Auf der Tagesordnung stehen neben dem Bericht der Landesbischöfin die Weiterarbeit an dem Thema "Als Gemeinde unterwegs" und der Kirchgeld-/Gemeindebeitragsbeschluss. Wir bitten die Gemeinden, die Tagung der Landessynode in ihre Fürbitte aufzunehmen.

Erfurt, den 15. Februar 2012 (0191)

Brigitte Andrae Präsidentin

### A. GESETZE, BESCHLÜSSE, VERORDNUNGEN, VERFÜGUNGEN

Berichtigung der Ordnung der Evangelischen Erwachsenenbildung im Land Sachsen-Anhalt der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland (Evangelische Erwachsenenbildung LSA-EKM Ordnung – EEB LSA-EKMO)

> Vom 13. Dezember 2011 (ABI. 2012 S. 9)

Die Ordnung der Evangelischen Erwachsenenbildung im Land Sachsen-Anhalt der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland (Evangelische Erwachsenenbildung LSA-EKM Ordnung – EEB LSA-EKMO) vom 13. Dezember 2011 (ABI. 2012 S. 9) wurde fehlerhaft bekanntgemacht und ist in ihrem Wortlaut wie folgt zu berichtigen:

In § 11 Absatz 3 Satz 3 Nummer 1 wird die Paragraphenangabe "§ 1 Absatz 2" durch die Paragraphenangabe "§ 1 Absatz 3" ersetzt.

Erfurt, den 2. Februar 2012 (3520-05)

Das Landeskirchenamt der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland

i. A. Thomas Brucksch Kirchenrat z. A.

### Satzung für das Evangelische Augustinerkloster zu Erfurt

Vom 17. Januar 2011

Das Kollegium des Landeskirchenamtes der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland hat aufgrund von Artikel 63 Absatz 2 Nummer 1 und 7 der Verfassung der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland (Kirchenverfassung EKM – KVerfEKM) vom 5. Juli 2008 (ABl. S. 183) folgende Satzung für das Evangelische Augustinerkloster zu Erfurt beschlossen:

### § 1 Einrichtung, Name

- (1) Das Evangelische Augustinerkloster zu Erfurt ist eine rechtlich unselbständige Einrichtung der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland (EKM). Sie wird unter Aufsicht des Landeskirchenamts organisatorisch und finanzwirtschaftlich gesondert verwaltet.
- (2) Der Lutherische Weltbund, die Evangelische Kirche in Deutschland und der Kirchenkreis Erfurt tragen die Arbeit des Augustinerklosters in besonderer Weise mit.
- (3) Die Einrichtung führt den Namen "Evangelisches Augustinerkloster zu Erfurt". Die EKM tritt im Rechtsverkehr unter diesem Namen und mit dem Hinweis, dass es sich um eine unselbständige Einrichtung der EKM handelt, auf. Die Kurzbezeichnung lautet Augustinerkloster Erfurt.

### § 2 Aufgaben

- (1) Das Augustinerkloster Erfurt verfolgt im Rahmen seiner Zweckbetriebe ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- (2) Der Zweck des Augustinerklosters Erfurt ist es, das Kloster als geistlichen Ort zu gestalten, die Klosteranlage der Allgemeinheit zugänglich zu machen, internationales Einkehren, Begegnen, Tagen und Studieren zu ermöglichen und das Kloster als baugeschichtliches Denkmal und ökumenische Kulturstätte zu erhalten. Im Augustinerkloster Erfurt vollzieht sich gemeindliches Leben im Sinne von Artikel 3 Absatz 2 der Kirchenverfassung EKM.
- (3) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch
- 1. Gottesdienste, Gebetszeiten und Angebote zur Seelsorge,
- Angebote zum individuellen Studieren und zum internationalen Begegnen und Tagen,
- Kirchenmusik, mit dem Angebot zur Mitwirkung in den kirchenmusikalischen Gruppen und mit kirchenmusikalischen Veranstaltungen, kulturelle Veranstaltungen,
- Maßnahmen zur Pflege und Erhaltung als baugeschichtliches Denkmal und Sicherung der Zugänglichkeit des Kulturgutes (einschließlich der Lutherausstellung) für die Allgemeinheit,
- Aufarbeitung und Erforschung der Geschichte des Augustinerklosters Erfurt, insbesondere in ihren Zusammenhängen mit Reformation und mit Leben und Wirken Martin Luthers und Vermittlung entsprechender Bildungsangebote.
- Öffentlichkeitsarbeit in Kooperation mit anderen deutschen Lutherstätten.
- (4) Das Augustinerkloster Erfurt kann zur Erfüllung seiner Aufgaben gemäß Absatz 2 und 3 mit Genehmigung des Landeskirchenamts auch Neben- und Hilfsbetriebe einrichten und unterhalten beziehungsweise sich an solchen beteiligen.
- (5) Das Augustinerkloster Erfurt ist im Rahmen seiner Zweckbetriebe selbstlos tätig; es verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel des Augustinerklosters Erfurt dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Einrichtung. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Augustinerklosters Erfurt fremd

sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

(6) Näheres zur Nutzung des Augustinerklosters Erfurt kann durch Geschäftsordnung geregelt werden.

### § 3 Verwaltungsvermögen

Zum Verwaltungsvermögen des Augustinerklosters Erfurt gehören:

- das mittels öffentlich-rechtlichen Vertrages vom 6. Juli 2010 durch die Predigergemeinde Erfurt der EKM zur Nutzung übertragene Grundstück (Klosterstube), einschließlich der darauf befindlichen Gebäude und deren Inventar
- die weiteren innerhalb der Landeskirche dem Augustinerkloster Erfurt zugeordneten Grundstücke.

### § 4 Das Kuratorium

- (1) Für das Augustinerkloster Erfurt wird ein Kuratorium gebildet. Diesem gehören an:
- bis zu vier vom Landeskirchenamt der EKM berufene Vertreter
- 2. der Pfarrer der Evangelischen Predigergemeinde Erfurt
- 3. ein vom Lutherischen Weltbund entsandter Vertreter
- ein von der Evangelischen Kirche in Deutschland entsandter Vertreter
- 5. ein vom Kirchenkreis Erfurt entsandter Vertreter
- (2) Die Mitglieder des Kuratoriums nach Absatz 1 Nummer 1 werden durch das Landeskirchenamt für die Dauer von sechs Jahren berufen. Erneute Berufung ist zulässig.
- (3) Der Vorsitzende des Kuratoriums wird vom Landeskirchenamt bestimmt. Das Kuratorium wählt aus seiner Mitte einen stellvertretenden Vorsitzenden für die Dauer von drei Jahren.
- (4) An den Sitzungen des Kuratoriums nehmen beratend teil:
- 1. der Kurator,
- 2. der Augustinerpfarrer,
- der zuständige juristische Mitarbeiter des Landeskirchenamtes

### § 5 Aufgaben des Kuratoriums

- (1) Das Kuratorium berät und überwacht im Rahmen der Bestimmungen von §1 Absatz 1 die Arbeit des Augustinerklosters Erfurt.
- (2) Das Kuratorium hat insbesondere folgende Aufgaben:
- die Beratung, Verabschiedung und Evaluation des Konzepts für die geistliche und wirtschaftliche Entwicklung des Augustinerklosters Erfurt,
- die Beratung und Verabschiedung des Haushalts- und Stellenplans; der Beschluss bedarf der Genehmigung des Landeskirchenamtes,
- die Entgegennahme der Jahresrechnung und des Jahresberichts des Kurators,
- 4. die Entlastung des Kurators,
- die Entgegennahme des Jahresberichts des Augustinerpfarrers,
- die Erstellung einer Geschäftsordnung einschließlich der Organisations- und Leitungsstruktur des Augustinerklosters; die Geschäftsordnung bedarf der Genehmigung des Landeskirchenamtes,

- 7. die Mitwirkung bei der Berufung und Abberufung des Kurators und des Augustinerpfarrers,
- die Mitwirkung bei Satzungsänderungen; insbesondere ein entsprechendes Vorschlagsrecht an das Landeskirchenamt.
- (3) Das Kuratorium kann zur Vorbereitung seiner Entscheidungen Ausschüsse einsetzen.

### § 6 Geschäftsgang des Kuratoriums

- (1) Das Kuratorium wird bei Bedarf vom Vorsitzenden, mindestens jedoch zweimal jährlich zusammengerufen. Die Tagesordnung der Sitzung ist spätestens eine Woche vor der Sitzung den Mitgliedern bekannt zu geben
- (2) Über die Ergebnisse der Sitzung ist ein Protokoll zu führen
- (3) Das Kuratorium ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder, unter denen der Vorsitzende oder sein Stellvertreter sein muss, anwesend sind.
- (4) Beschlüsse bedürfen der Mehrheit der Stimmen der Anwesenden. Vorschläge zur Änderung der Satzung bedürfen der Zustimmung von zwei Dritteln der dem Kuratorium angehörenden Mitglieder.
- (5) Beschlussfassung im schriftlichen Verfahren ist möglich, wenn der Vorsitzende dies vorschlägt und kein Mitglied dem Verfahren widerspricht.
- (6) Den Mitglieder des Kuratoriums können Auslagen nach Maßgabe der Reisekostenverordnung der EKM erstattet werden

### § 7 Verwaltungsrat

- (1) Der Verwaltungsrat besteht aus
- 1. dem Vorsitzenden des Kuratoriums,
- zwei weiteren vom Landeskirchenamt benannten Vertretern.

Der Kurator nimmt an den Sitzungen des Verwaltungsrates teil. Der Augustinerpfarrer ist nach Bedarf zu beteiligen. Der Verwaltungsrat kann je nach Bedarf weitere Personen zur Beratung hinzuziehen.

- (2) Dem Verwaltungsrat obliegt die Überwachung der laufenden Verwaltung des Augustinerklosters im Auftrag des Trägers unter Berücksichtigung der konzeptionellen Entscheidungen des Kuratoriums. Der Träger nimmt seine Aufgaben nach § 1 Absatz 1 vornehmlich über den Verwaltungsrat wahr. Der Verwaltungsrat gibt gegenüber dem Kuratorium Empfehlung zur Beschlussfassung zu Haushalt und Jahresrechnung ab. Die Zusammenarbeit mit dem Kuratorium und dem Landeskirchenamt wird durch eine Geschäftsordnung geregelt.
- (3) Der Verwaltungsrat tagt nach Bedarf, er soll einmal vierteljährlich zusammen kommen. Er wird vom Vorsitzenden des Kuratoriums einberufen.

### § 8 Der Kurator

- (1) Die wirtschaftliche Geschäftsführung und die organisatorische Gesamtverantwortung für das Augustinerklosters Erfurt obliegt dem Kurator. Der Kurator wird auf Vorschlag des Kuratoriums vom Landeskirchenamt für einen Zeitraum von fünf Jahren berufen und in einem privatrechtlichen Dienstverhältnis angestellt. Wiederberufung ist möglich.
- (2) Der Kurator hat insbesondere folgende Aufgaben:

- Er vertritt die EKM in Angelegenheiten des Augustinerklosters gerichtlich und außergerichtlich im Rahmen der Beschlüsse des Kuratoriums.
- Er ist verantwortlich für die wirtschaftliche Verwaltung und den Betrieb des Augustinerklosters Erfurt; dazu gehört insbesondere die laufende Vermögensverwaltung sowie die Koordination und organisatorische Absicherung der Tagungen und Veranstaltungen. Bei der Koordination von Veranstaltungen stimmt er sich mit dem Augustinerpfarrer und dem Kantor ab.
- Er führt die Dienstaufsicht über die Mitarbeiter des Augustinerklosters Erfurt.
- Er legt dem Kuratorium halbjährlich einen Bericht über seine Tätigkeit vor.
- Er verantwortet die Vorbereitung und die Durchführung der Beschlüsse des Kuratoriums.
- (3) Einzelheiten der Geschäftsführung können durch Geschäftsordnung geregelt werden.
- (4) Die Dienst- und Fachaufsicht über den Kurator wird vom Vorsitzenden des Kuratoriums ausgeübt.

### § 9 Der Augustinerpfarrer

- (1) Die geistliche Leitung des Augustinerklosters Erfurt obliegt dem Augustinerpfarrer, der durch das Landeskirchenamt auf Vorschlag des Kuratoriums berufen wird. Wiederberufung ist möglich.
- (2) Der Augustinerpfarrer hat insbesondere folgende Aufgaben:
- Er ist für das geistliche Leben und für die Umsetzung des geistlichen Konzepts im Augustinerkloster Erfurt zuständig.
- Er verantwortet die geistlichen, seelsorgerlichen und Bildungsangebote des Augustinerklosters Erfurt. Er stimmt sich dabei mit dem Kurator und dem Kantor ab.
- Ihm obliegt die Verantwortung für die Angebote von Gottesdiensten und Gebetszeiten im Augustinerkloster Erfurt, insbesondere in der Augustinerkirche.
- Er legt dem Kuratorium halbjährlich einen Bericht über seine Tätigkeit vor.
- (3) Die Dienst- und Fachaufsicht über den Augustinerpfarrer wird vom Vorsitzenden des Kuratoriums ausgeübt.

### § 10 Haushalts- und Rechnungswesen

- (1) Für das Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen sowie für die Rechnungslegung des Augustinerklosters Erfurt gelten die allgemeinen Bestimmungen der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland.
- (2) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (3) Der Kurator erstellt jeweils zum 30. Juni eines Jahres einen Haushaltsentwurf für das Folgejahr.
- (4) Nach Ende des Haushaltsjahres ist spätestens bis zum
- 31. März des Folgejahres ein Jahresabschluss zu erstellen, der durch das Rechnungsprüfungsamt der EKM zu prüfen ist.
- (5) Über die Aufbringung von Zuschüssen durch die Körperschaften nach § 1 Absatz 2 werden Vereinbarungen abgeschlossen.

### § 11 Schlussbestimmungen

(1) Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten für Frauen und Männer in gleicher Weise.

- (2) Änderungen dieser Satzung werden in Rücksprache mit den Körperschaften nach § 1 Absatz 2 durch den Träger beschlossen.
- (3) Diese Satzung tritt am 1. März 2012 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 24. März 2009 (ABl. S. 138) außer Kraft.

Erfurt, den 17. Januar 2012 (5565-02)

Landeskirchenamt der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland Brigitte Andrae Präsidentin

### Rahmenrichtlinie für das Ehrenamt in der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland

Vom 27. Januar 2012

Der Landeskirchenrat der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland hat aufgrund von Artikel 61 Absatz 1 Nummer 1 der Verfassung der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland (Kirchenverfassung EKM – KVerfEKM) vom 5. Juli 2008 (ABI. S. 183) folgende Rahmenrichtlinie beschlossen\*:

Der ehrenamtliche Dienst ist eine wesensmäßige Lebensäußerung der christlichen Gemeinde. Ehrenamtliche stellen ihre Gaben und Fähigkeiten, Zeit und Kraft zur Verfügung. "Zur Erfüllung des der Kirche gegebenen Auftrags bedarf es in allen kirchlichen Arbeitsbereichen ehrenamtlicher Mitarbeit. In ihr kommt die Vielfalt der Gaben in der Gemeinschaft der Kirche zur Wirkung." Die Ausgestaltung des Ehrenamtes in Gemeinden und Kirche, in den Initiativen, Werken und Einrichtungen wird in vielen unterschiedlichen Regelungen beschrieben. Der Landeskirchenrat will auf diesem Hintergrund mit der Rahmenrichtlinie vorhandene Reglungen aufnehmen, an bestehende Standards erinnern und für die Praxis in einen Sachzusammenhang stellen. Er will damit auch eine höhere Verbindlichkeit in der Anwendung erreichen.

- Alle Gemeindeglieder sind berufen, sich mit ihren Gaben und Fähigkeiten in Gemeinden, Werken und Einrichtungen der Kirche einzubringen; auch wer nicht zur Kirche gehört, ist zur Beteiligung und zur Mitarbeit eingeladen.<sup>2</sup>
- Ehrenamtliche nehmen gemeinsam mit haupt- und nebenberuflichen Mitarbeitern gottesdienstliche, missionarische, seelsorgerliche, p\u00e4dagogische, kirchenmusikalische, k\u00fcnstlerische, diakonische, verwaltende sowie leitende Aufgaben wahr.\u00e3
- Ehrenamtliches Engagement in unserer Kirche bietet die vielfältige Chance, persönliche Kompetenzen einzubringen, weiterzuentwickeln und gemeinsam mit anderen gestaltend und verantwortlich tätig zu werden.
- Den jeweiligen Leitungsgremien wird empfohlen, ein Konzept für ehrenamtliche Arbeit zu erstellen, auf dessen Grundlage Gaben und Befähigungen entdeckt und geför-
- \* Die Rahmenrichtlinie tritt am 1. März 2012 in Kraft. Gleichzeitig werden die Leitlinien der Kirchenleitung für ehrenamtliche Mitarbeit in der Evangelischen Kirche der Kirchenprovinz Sachsen vom 26. November 1997 (ABI. EKKPS S. 215) außer Kraft gesetzt.
- 1 Artikel 20 Absatz 1 Kirchenverfassung EKM.
- 2 Vergleiche Artikel 20 Kirchenverfassung EKM.
- 3 Vergleiche Artikel 15 Kirchenverfassung EKM.

- dert sowie die Arbeit mit Ehrenamtlichen geplant und umgesetzt wird. Das Konzept soll unter anderem Ziele und Inhalte ehrenamtlicher Tätigkeiten, Kompetenzen, Ort, Umfang, Dauer und Wege der Begleitung der Arbeit enthalten. Bestehende (gemeinde-) übergreifende Konzeptionen sollen dabei berücksichtigt werden. Das Konzept soll für neue Initiativen offen sein.
- 5. Zur Klärung der Rahmenbedingungen für die ehrenamtliche Tätigkeit kann eine Vereinbarung abgeschlossen werden.<sup>5</sup> Für bestimmte ehrenamtliche Tätigkeiten, wie zum Beispiel bei Lektoren und Prädikanten, ist die formelle Beauftragung vorgeschrieben. Vereinbarungen sind zu befristen, können jedoch vor Fristablauf aufgelöst werden.<sup>6</sup>
- Der Zugang zu den für die Tätigkeit notwendigen Informationen, Räumen, Arbeitsmitteln wird nach Maßgabe der Beschlüsse des jeweiligen Leitungsgremiums gewährt.
- Die Ehrenamtlichen sollen durch dazu beauftragte Personen begleitet werden. Den Gemeinden, den Kirchenkreisen sowie den Einrichtungen und Werken wird empfohlen, Ansprechpersonen für Ehrenamtliche zu benennen.
- 8. Das jeweilige Leitungsgremium sorgt für einen regelmäßigen Informationsaustausch der Ehrenamtlichen mit den haupt- und nebenberuflichen Mitarbeitern. Vor Entscheidungen, die den Tätigkeitsbereich von Ehrenamtlichen betreffen, sind die Verantwortlichen in die Beratung einzubeziehen.
- Ehrenamtliche Mitarbeit in unserer Kirche ist freiwillig und wird unentgeltlich erbracht. Ehrenamtlichen sollen die ihnen entstandenen besonderen Aufwendungen im Rahmen des jeweiligen Haushalts erstattet werden (Sachauslagen wie zum Beispiel Fahrtkosten, Materialkosten, Porto und Telefongebühren). Der Rahmen soll vorab geklärt werden.
- Die finanziellen Mittel für die Auslagen der Ehrenamtlichen sowie für Dank und Anerkennung sind in den Haushalten der verschiedenen kirchlichen Ebenen und Einrichtungen angemessen einzuplanen.
- 11. Ehrenamtlichen ist Fort- und Weiterbildung zu ermöglichen. 11 Für einige Tätigkeitsbereiche besteht darüber hinaus die Verpflichtung zu Fort- und Weiterbildung. 12 Die Ehrenamtlichen werden über entsprechende Angebote informiert. Die Träger des ehrenamtlichen Dienstes sind gehalten, diese Kosten im Rahmen ihrer finanziellen Möglichkeiten zu übernehmen.
- Ehrenamtliche sind kraft Gesetzes gegen Unfälle, die sie im Zusammenhang mit der kirchlichen Tätigkeit erleiden, bei der Berufsgenossenschaft versichert.
- 13. Darüber hinaus bestehen für alle landeskirchlichen Einrichtungen und Kirchengemeinden für die verschiedensten Risiken Sammelversicherungsverträge. Damit sind Schadensereignisse, die im Zusammenhang mit ehrenamt-
- 2 ,

Vergleiche Artikel 20 Absatz 3 und Artikel 24 Absatz 3 Nummer 3

- Kirchenverfassung EKM.
  5 Ein Muster ist Teil der Arbeitshilfe Ehrenamt.
- 6 Die Möglichkeiten der Auflösung richten sich nach den Bestimmungen der Vereinbarung oder den für den Arbeitsbereich geltenden rechtlichen Regelungen.
- 7 Das Leitungsgremium klärt z. B. Zeiten, Schlüsselfragen und die haushaltsrechtlichen Rahmenbedingungen.
- 8 Vergleiche Artikel 20 Absatz 2 Kirchenverfassung EKM; zu Formen und Methoden siehe Arbeitshilfe.
- 9 Vergleiche z. B. Artikel 28 Absatz 3 Kirchenverfassung EKM.
- 10 Ein Muster zur Abrechnung befindet sich in der Arbeitshilfe Ehrenamt.
- 11 Vergleiche Artikel 20 Absatz 2 Kirchenverfassung
- 12 Z. B. für verschiedene Seelsorge- und Verkündigungsdienste.

- licher kirchlicher Tätigkeit stehen, soweit sie nicht aus vorsätzlichem Handeln entstehen, versichert. <sup>13</sup>
- 14. Über vertrauliche Angelegenheiten, die ihnen bei ihrem Dienst bekannt werden, haben sie Verschwiegenheit zu wahren. Dort, wo Ehrenamtliche mit personenbezogenen Daten in Kontakt kommen, sind sie in Datenschutzbestimmungen einzuweisen und auf deren Einhaltung mit Unterzeichnung einer Erklärung zu verpflichten. Die Verschwiegenheitspflicht gilt auch über die Beendigung der ehrenamtlichen Tätigkeit hinaus. Ehrenamtliche haben über alles zu schweigen, was ihnen in Ausübung der Seelsorge anvertraut worden oder bekannt geworden ist. <sup>14</sup>
- 15. Die jeweiligen Leitungsgremien bzw. Verantwortlichen sorgen für eine angemessene Anerkennung und Wertschätzung des ehrenamtlichen Dienstes. Über Art und Umfang der geleisteten Arbeit können Bescheinigungen ausgestellt werden.
- Beginn und Ende der ehrenamtlichen T\u00e4tigkeit sollen in einem angemessenen Rahmen begangen werden.

Erfurt, den 27. Januar 2012 (5215-01:0002)

Der Landeskirchenrat der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland Ilse Junkermann Landesbischöfin

Richtlinien für die Vergabe von Mitteln aus dem Ausgleichsfonds für Kirchenkreise zur finanziellen Unterstützung von CO2-mindernden und ökologischen Bauvorhaben in der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland (Klimafonds)

### Vom 31. Januar 2012

Das Kollegium des Landeskirchenamtes der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland hat gemäß Artikel 63 Absatz 2 Nummer 4 der Verfassung der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland (Kirchenverfassung EKM – KVerfEKM) vom 5. Juli 2008 (ABl. S. 183) folgende Richtlinie beschlossen:

### § 1 Zuwendungszweck/Rechtsgrundlage

- (1) Zuwendungszweck dieser Richtlinie ist die Förderung von Mehraufwendungen im Rahmen kirchlicher Baumaßnahmen, die gebäudegebundene Klimaschutzziele und Klimagasreduzierungen über die gesetzlich vorgegebenen Standards hinaus übersteigen.
- (2) Die Gewährung der Zuwendung erfolgt nach Maßgabe
- 13 Weitere Informationen zu den Versicherungen gibt die Arbeitshilfe
- 14 In jedem Arbeitsbereich gelten spezifische rechtliche Regelungen. Die verantwortlichen (i. d. R. hauptberuflichen) Mitarbeiter sorgen für die Vermittlung der entsprechenden spezifischen Kenntnisse an die Ehrenamtlichen. Weitere Informationen zum Datenschutz und zur Verpflichtungserklärung gibt die Arbeitshilfe.
- 15 Ein Muster befindet sich in der Arbeitshilfe Ehrenamt.
- 16 Beispiele finden sich in der Agende "Berufung-Einführung-Verabschiedung", die im Jahr 2012 in der EKM eingeführt wird.

dieser Richtlinie und auf der Grundlage des jährlichen Haushaltsgesetzes.

- (3) Die Förderung schließt Maßnahmen an kirchlichen Gebäuden ein, die dazu dienen, Solarenergiegewinnung (Photovoltaik und Solarthermie) und Denkmalschutz miteinander zu vereinbaren
- (4) Besonders förderfähig ist der Einsatz ökologischer Baumaterialien und Bautechnologien.

### § 2 Gegenstand der Förderung

- (1) Förderfähig sind Baumaßnahmen an kirchlichen Gebäuden, wenn und soweit die gesetzlichen Anforderungen in Bezug auf gebäudebezogene Klimaschutzziele und Klimagasreduzierungen übertroffen werden. Die Förderung erfolgt höchstens in Höhe der Hälfte des Unterschiedsbetrages.
- (2) Förderfähig sind Baumaßahmen an kirchlichen Gebäuden, die der Errichtung von Anlagen zur Solarenergiegewinnung dienen und bei denen deshalb ein erhöhter technischer Aufwand zur Durchsetzung denkmalschutzrechtlicher Anforderungen betrieben werden muss. Die Förderung umfasst höchstens die Hälfte des Betrags, der zur Erfüllung dieser denkmalschutzrechtlichen Anforderungen notwendig ist.
- (3) Ein Rechtsanspruch auf die Zuwendung besteht nicht.

### § 3 Antragsberechtigte

- (1) Antragsberechtigt sind Kirchenkreise der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland.
- (2) Kirchengemeinden der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland sowie deren Verbände sind antragsberechtigt, wenn der zuständige Kirchenkreis sich den Antrag zu Eigen macht.

### § 4 Antragsverfahren

- (1) Der Antrag ist schriftlich vor Beginn der Maßnahme über den Kirchenkreis an das Landeskirchenamt zu richten.
- (2) Dem Antrag sind beizufügen:
- 1. eine detaillierte Projektbeschreibung
- 2. schriftliche Kostenangebote von drei Fachfirmen
- gegebenenfalls ein Vorbescheid der zuständigen Bauaufsichtsbehörde
  - beziehungsweise Unteren Denkmalschutzbehörde
- 4. die Stellungnahme des Kirchenkreises
- 5. die Stellungnahme des zuständigen Kirchenbaureferenten
- 6. ein detaillierter Kosten- und Finanzierungsplan
- (3) Das Landeskirchenamt kann die Vorlage weiterer Unterlagen, Nachweise oder Erklärungen verlangen, soweit das für die Entscheidung sachdienlich ist.
- (4) Anträge müssen zum 31. Oktober für das Folgejahr eingereicht werden.
- (5) Eine Jährlichkeit innerhalb des Fonds ist nicht gegeben. Nichtverbrauchte Mittel werden über den oben genannten Zeitraum kumuliert.
- (6) Die Regelungen des Kirchenbaugesetzes und der Kirchenbauverordnung bleiben von dieser Richtlinie unberührt.

### § 5 Vorprüfungsverfahren

Das Baureferat des Landeskirchenamts prüft die Antragsunter-

lagen und wirkt auf deren Vollständigkeit hin. Es erteilt ein Votum zur Förderfähigkeit, Förderhöhe und Priorität.

### § 6 Bewilligungsverfahren

- (1) Über die Anträge entscheidet der Vergabeausschuss zur Vergabe der Mittel des Ausgleichsfonds für Kirchenkreise gemäß § 22 Finanzgesetz EKM.
- (2) Die Bewilligung der Zuwendung erfolgt in Form eines schriftlichen Bescheides. Der Bewilligungsbescheid kann mit Nebenbestimmungen verbunden werden.
- (3) Antragsteller, deren Anträge nicht bewilligt wurden, erhalten eine schriftliche Mitteilung.
- (4) Die Mittel werden nach Maßgabe des landeskirchlichen Haushaltsrechts der EKM als nichtrückzahlbarer Zuschuss oder zinsloses Darlehen gewährt. Die Mittel können als kirchliche Eigenmittel gegenüber Dritten ausgewiesen werden.

### § 7 Verwendungsnachweisverfahren

- (1) Der Zuwendungsnehmer hat bis spätestens zum 31. Oktober des auf das Förderjahr folgenden Kalenderjahres die zweckgemäße Verwendung der bewilligten Mittel gegenüber dem Landeskirchenamt nachzuweisen, soweit der Zuwendungsbescheid nicht anderes bestimmt
- (2) Die zweckmäßige Verwendung der bewilligten Mittel kann insbesondere durch eine geprüfte Schlussrechnung und ein Abnahmeprotokoll nachgewiesen werden..
- (3) Die Prüfung der zweckgemäßen Mittelverwendung erfolgt durch den zuständigen Kirchenbaureferenten.

### § 8 Inkrafttreten

Diese Vergaberichtlinien treten mit Wirkung vom 1. März 2012 in Kraft.

Erfurt, den 31. Januar 2012 (3520-05)

Landeskirchenamt der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland Brigitte Andrae Präsidentin

### Urkunde

Zusammenschluss der Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeinden Bibra, Gumperda, Reinstädt-Geunitz, Zwabitz

zum

Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeindeverband Reinstädt/Reinstädter Grund Evangelisch-Lutherischer Kirchenkreis Eisenberg

Aufgrund von Artikel 21 Absatz 5 der Verfassung der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland (Kirchenverfassung EKM – KVerfEKM) vom 5. Juli 2008 (ABl. S. 183) hat der Kreiskirchenrat des Evangelisch-Lutherischen Kirchenkreises Eisenberg am 27. September 2011 auf Antrag der Gemeinde-

kirchenräte der beteiligten Kirchengemeinden Folgendes beschlossen:

**§** ]

Die Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeinden Bibra, Gumperda, Reinstädt-Geunitz und Zwabitz schließen sich zu einem Kirchengemeindeverband zusammen.

§ 2

Der neu gebildete Kirchengemeindeverband trägt den Namen "Evangelisch-Lutherischer Kirchengemeindeverband Reinstädt/Reinstädter Grund".

§ 3

Der Zusammenschluss erfolgt mit Wirkung zum 1. Januar 2012.

Das Landeskirchenamt der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland hat den Beschluss des Kreiskirchenrates durch Bescheid vom 19. Dezember 2011 genehmigt.

Erfurt, den 9. Februar 2012 (A1433)

L. S.

Das Landeskirchenamt der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland Brigitte Andrae Präsidentin

Berichtigte Fassung der
Urkunde
über die Vereinigung der
Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeinden
Haindorf und Krautheim
zur Evangelisch-Lutherischen
Kirchengemeinde Krautheim-Haindorf
Evangelisch-Lutherischer Kirchenkreis
Apolda-Buttstädt

Aufgrund von Artikel 21 Absatz 5 der Verfassung der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland (Kirchenverfassung EKM – KVerfEKM) vom 5. Juli 2008 (ABl. S. 183) hat der Kreiskirchenrat des Evangelisch-Lutherischen Kirchenkreises Apolda-Buttstädt am 30. Mai 2011 und 18. Oktober 2011 nach Anhörung der Gemeindekirchenräte der beteiligten Kirchengemeinden Folgendes beschlossen:

§ 1

Die Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeinden Haindorf und Krautheim schließen sich durch Vereinigung zu einer Kirchengemeinde zusammen.

§ 2

Die vereinigte Kirchengemeinde trägt den Namen "Evangelisch-Lutherische Kirchengemeinde Krautheim-Haindorf".

§ 3

Der Zusammenschluss erfolgt mit Wirkung zum 1. Januar 2012.

Das Landeskirchenamt der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland hat den Beschluss des Kreiskirchenrates durch Bescheid vom 16. November 2011 genehmigt.

Erfurt, den 6. Januar 2012 (A1433)

L. S.

Das Landeskirchenamt der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland Brigitte Andrae Präsidentin

### **B. PERSONALNACHRICHTEN**

### C. STELLENAUSSCHREIBUNGEN

Bewerbungsfrist:

Wir bitten, die Bewerbungsfrist zu beachten. Sie läuft, soweit der Ausschreibungstext selbst keine abweichenden Angaben enthält, von der Veröffentlichung an bis zum Ende des Folgemonats. Maßgeblich für die Einhaltung der Bewerbungsfrist ist der Eingang der Bewerbung im Landeskirchenamt (nicht der Poststempel).

Bewerbungsweg:

Alle Bewerbungen sind an das Landeskirchenamt der EKM (Referat Personaleinsatz, P2) einzureichen.

Bewerbung sunterlagen:

Die Bewerbungen sind formlos unter Beifügung eines Lebenslaufes und mit einer Begründung (unter eventueller Ausführung zu bisherigen oder geplanten Schwerpunkten in der Arbeit) einzureichen.

Bewerbungen von Pfarrerinnen und Pfarrern, die noch nicht fünf Jahre Inhaber einer Pfarrstelle sind, können in begründeten Fällen vom Landeskirchenamt auf Antrag zugelassen werden

### Ausgeschrieben bzw. nochmals ausgeschrieben werden folgende Stellen:

- 1. Pfarrstelle Gröningen
- 2. Pfarrstelle Schwanebeck
- 3. Pfarrstelle Suhl-Goldlauter
- 4. Kreisgemeindepädagogenstelle des Kirchenkreises Henneberger Land für die Jugendarbeit im Kirchenkreis
- Kreisgemeindepädagogenstelle des Kirchenkreises Salzwedel

### Zu: 1.

### Pfarrstelle Gröningen

Kirchenkreis: Halberstadt

Propstsprengel: Stendal-Magdeburg

Stellenumfang: 50 Prozent

Dienstwohnung: vorhanden (Pfarrhaus Krottorf)

Dienstbeginn: ab sofort Gemeindeglieder: 793

Besetzungsrecht: Wahlrecht der Kirchengemeinde

Zum nächstmöglichen Zeitpunkt ist die Pfarrstelle für den Pfarrbereich Gröningen-Großalsleben zu besetzen. Zum Pfarrbereich gehören zwei Kirchspiele mit insgesamt acht Orten (das Kirchspiel Gröningen mit der Stadt Gröningen und den Orten Kloster Gröningen, Dalldorf und Deesdorf, das Kirchspiel Großalsleben mit den Orten Großalsleben, Kleinalsleben, Alikendorf und Krottorf).

Unser Pfarrbereich liegt in der Magdeburger Börde. Die Gegend ist von der hier betriebenen Landwirtschaft geprägt. Alle Orte liegen in einem Umkreis von 10 km. Halberstadt, Sitz der Superintendentur und des Kreiskirchenamtes, ist nur 15 km entfernt. In unseren Orten gibt es eine Sekundarschule, eine Grundschule, eine freie Grundschule, drei Kindergärten, ein Schwimmbad, verschiedene Einkaufsmöglichkeiten, Arzt- und Zahnarztpraxen, Physiotherapie, Sparkasse, Apotheke, Kirchen, Gemeinderäume und Pfarrhäuser. Zu unseren beiden Kirchspielen gehören neun Kirchen, sieben Pfarrhäuser und ein modernes Gemeindezentrum. Alle Kirchen befinden sich in einem soliden Zustand.

In Gröningen gibt es ein saniertes Pfarrhaus mit einem Gemeindebereich. In der dortigen Wohnung wohnt unsere Gemeindepädagogin.

Der Dienstsitz wird im Pfarrhaus Krottorf sein. Der Ort ist schön gelegen, Pfarrhaus und Pfarrgarten grenzen an die Bode und stehen neben einer kleinen mittelalterlichen Kirche und in direkter Nachbarschaft zu einem Kindergarten, den die politische Gemeinde betreibt. Haus und Wohnung sind in einem guten Zustand.

In allen Orten gibt es ehrenamtliche Küster, eine Gemeindepädagogin verantwortet die Arbeit mit Kindern.

### Zur Gemeindearbeit:

Die Gemeinden beider Kirchspiele sind sehr aktiv und organisieren vieles selbständig.

Sonntägliche Gottesdienste, Bibelabende, regionaler Jugendkreis, Kirchen- und Posaunenchor, Frauenkreise, Kinderkirche sind nur einige Veranstaltungen, die regelmäßig stattfinden. Ehrenamtliche Organisten begleiten unsere Gottesdienste. Derzeit arbeiten wir am Aufbau eines ehrenamtlichen Besuchsdienstes.

Erwartungen an die zukünftige Pfarrerin/den zukünftigen Pfarrer:

Die Gemeinden erwarten eine Pfarrerin/einen Pfarrer, die/der teamfähig und in der Lage ist, mit den Ehrenamtlichen in der Gemeinde vertrauensvoll zusammenzuarbeiten und sie zuverlässig zu begleiten.

Regelmäßige Gottesdienste sind uns wichtig. Die Arbeit mit verschiedenen Generationen sollte Ihnen Freude bereiten. Ein Schwerpunkt soll dabei die Arbeit mit der Jungen Gemeinde sein, die ca. 30 Mitglieder hat.

Für ein Pfarrehepaar besteht die Möglichkeit, diese Stelle mit der 50 Prozent-Stelle in Schwanebeck zu kombinieren. Weitere Informationen erhalten Sie über die Superintendentur Halberstadt Superintendentin Angelika Zädow: Tel.: 03941 57 1738 und über die Gemeindekirchenratsvorsitzenden Burga Kinzel, Kirchspiel Gröningen: Tel.: 039403-245 und Gabriele Osterburg, Kirchspiel Großalsleben: Tel.: 039408-374.

### Zu: 2.

### Pfarrstelle Schwanebeck

Kirchenkreis: Halberstadt

Propstsprengel: Stendal-Magdeburg

Stellenumfang: 50 Prozent

Gemeindeglieder: 672 (4 Predigtstätten)

Dienstsitz: Schwanebeck Dienstbeginn: ab sofort

Besetzungsrecht: Landeskirchenamt

Zur Pfarrstelle gehören vier Predigtstätten (Schwanebeck, Eilenstedt, Schlanstedt und Nienhagen).

Schwanebeck ist Verwaltungssitz der Verwaltungsgemeinschaft Vorharz. Schwanebeck hat eine gute Infrastruktur mit Arztsprechstunde, Apotheke, Einkaufsmöglichkeiten, Zugverbindung, Grundschule und Realschule, evang. Kindergarten, Seniorenheim.

Die Orte des Kirchspiels liegen in der Nähe vom Huy, einem Waldgebiet im Vorharzland. Zum Kloster Huysburg bestehen gute ökumenische Kontakte.

Zu Halberstadt und Oschersleben gibt es eine gute Verkehrsanbindung (jeweils 11 km entfernt).

Die Pfarrwohnung befindet sich im Pfarrhaus in Schwanebeck und ist teilsaniert. Ein idyllischer abgeschlossener Garten gehört zum Haus. Im Erdgeschoss befinden sich sanierte Gemeinderäume und Amtszimmer.

Es bestehen vier Frauenkreise und zwei ehrenamtlich geleitete Chöre

Bei den notwendigen Baumaßnahmen gibt das Kreiskirchenamt gerne Unterstützung.

Mit den Nachbarpfarrstellen gibt es eine gute Möglichkeit zur regionalen Zusammenarbeit.

Für ein Pfarrehepaar besteht die Möglichkeit, diese Stelle mit der 50 Prozent-Stelle Gröningen zu kombinieren.

Weitere Informationen zu erhalten über:

- Ev. Superintendentur, Frau A. Zädow, Domplatz 50, 38820 Halberstadt, Tel. 03941 571738, suptur@kirchenkreis-halberstadt.de
- Kirchspiel Schwanebeck, Pfarrerin Gudrun Schlegel, Mühlenberg 2, 06458 Hausneindorf, Tel. 039481 81370, g.w.schlegel@t-online.de

### Zu: 3.

### Pfarrstelle Suhl-Goldlauter

Kirchenkreis: Henneberger Land Propstsprengel: Meiningen-Suhl Stellenumfang: 50 Prozent

Diese Stelle kann mit der ausgeschriebenen Klinikseelsorgestelle (siehe Amtsblatt 2/2012) kombiniert werden im Wege einer zusätzlichen Beauftragung mit der Klinikseelsorge. Eine zusätzliche Beauftragung mit Diensten in der Jugendarbeit ist ebenfalls möglich.

Dienstsitz: Goldlauter-Heidersbach Dienstwohnung: vorhanden

Gemeindeglieder: 468

Predigtstätten: 2 (Kirche Goldlauter, Kirche Heidersbach)

Dienstbeginn: baldmöglichst Besetzung durch Landeskirchenamt

Der staatlich anerkannte Erholungsort Goldlauter-Heidersbach mit ca. 2 700 Einwohnern ist ein Ortsteil der kreisfreien Stadt Suhl mit guter Anbindung durch den Nahverkehr ins Stadtzentrum und liegt am Fuße der höchsten Erhebung des Thüringer Waldes, des Großen Beerberges.

Goldlauter-Heidersbach verfügt über eine gute Infrastruktur. Allgemeinmediziner und Zahnarzt, Kindergarten und Einkaufsmöglichkeiten sind im Ortsteil vorhanden. Alle Schularten, eine Musikschule, kulturelle Einrichtungen, Hallenbad, Sportstätten und ein Klinikum sind im Umkreis von fünf km in der Stadt Suhl erreichbar. Durch die exponiert schöne Lage im Thüringer Wald ist Goldlauter-Heidersbach ein touristisches Zentrum und zeichnet sich ebenfalls durch ein reges Vereinsleben aus.

#### Gebäude:

Die Kirchengemeinde Goldlauter verfügt über ein komplett saniertes Pfarrhaus (2008) mit einer Pfarrwohnung ca.120 m² im ersten Stock, bestehend aus vier Zimmern, großer Küche, Bad, Flur (Möglichkeit der Nutzung des großen Pfarrgrundstücks, idyllisch im Dorfzentrum gelegen, gute Anbindung ans Suhler Stadtzentrum, Nähe zur Autobahn A 71).

Im Erdgeschoss befinden sich zwei Gemeinderäume, Gemeindeküche und im Anbau ein separates Amtszimmer.

Die Kirche Goldlauter steht neben dem Pfarrhaus im Zentrum des Ortes.

Die Kirche Heidersbach, Baujahr 1909, gilt als eine der schönsten Holzkirchen Deutschlands und liegt in exponierter Lage über Heidersbach. Sie befindet sich in einem ausgezeichneten baulichen Zustand und wird gerne für kirchliche Feiern (auch übergemeindlich) genutzt. Im wöchentlichen Wechsel finden jeden Sonntag Gottesdienste in den Kirchen statt

Goldlauter und Heidersbach verfügen über jeweils einen Friedhof. Die Kirchengemeinde ist Träger des Friedhofs in Goldlauter.

#### Gemeindeleben:

Die Kirchengemeinde zeichnet eine vielschichtige Gemeindearbeit aus:

- wöchentliche Gottesdienste in einer der beiden Kirchen
- jährliche Höhepunkte und Feste
- eine jährliche Gemeindefahrt

Viele ehrenamtliche Mitarbeitende freuen sich auf eine Pfarrerin/einen Pfarrer, die/der sich aktiv in Seelsorge und Gemeindearbeit einbringt, Ehrenamtliche zurüstet und begleitet und das geistliche Leben der Gemeinde gestaltet. Es gibt einen ehrenamtlich geführten ökumenischen Kirchenchor, ein ehrenamtlicher Organist begleitet regelmäßig Gottesdienste, Lektoren gestalten Gottesdienste mit, eine Küsterin begleitet die Arbeit im Pfarrhaus und in den Kirchen, ein Seniorenkreis trifft sich. Ehrenamtliche Mitarbeitende der Chronik und der Ortsvereine knüpfen gern an die bisherige gute Zusammenarbeit zwischen Kirchen- und Ortsgemeinde an. Der Gemeindekirchenrat legt Wert auf regionale Zusammenarbeit mit den Suhler Stadtgemeinden, in der Kreissynode und im Kreiskirchenrat. Konfirmanden, Kinder- und Jugendarbeit werden von allen Stadtgemeinden gemeinsam verantwortet. Der Gemeindekirchenrat (fünf Älteste und vier Stellvertreter) arbeitet miteinander in einem vertrauensvollen Klima am Gemeindeerhalt und weiteren Aufbau. Dabei werden die Aufgaben, die Organisation der Gemeindeveranstaltungen, Feste und Bauprojekte gemeinsam getragen. Eine Weiterentwicklung in der Arbeit zwischen Pfarrstelleninhaberin/-inhaber und Gemeindekirchenrat ist wünschenswert.

### Wir erwarten:

- von der Pfarrerin oder dem Pfarrer eine gute Seelsorge und Freude an der Arbeit
- lebendige Gestaltung der Gottesdienste, in denen das Wort Gottes zeitgemäß in verständlicher Sprache für die Menschen von heute verkündigt wird
- kreative Gemeindearbeit, Offenheit in der Zusammenarbeit mit der Kommune und den örtlichen Vereinen
- die Bereitschaft zu Teamarbeit mit den ehrenamtlichen Mitarbeitern und als eine Ansprechpartnerin/einen Ansprechpartner für den Menschen in der Gemeinde

### Die Region Suhl wünscht sich:

- Freude an der Zusammenarbeit mit allen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Region
- Fortführung der gemeinsamen Konfirmandenarbeit

 Mitwirkung an den öffentlichen Aufgaben der Kirche in der entkirchlichten, aber seelisch bedürftigen Stadt

### Auskünfte erteilen:

- Superintendent Martin Herzfeld, Tel. 03681 308194
- Matthias Gering, Vorsitzender GKR Suhl-Goldlauter, Tel. 03681 421738, E-Mail: tv.gering@t-online.de
- Gotthard Zühl, Stellv. Vorsitzender GKR Suhl-Goldlauter, Tel. 03681 420654, E-Mail: zuehl-suhl@web.de

### Zu: 4.

### Kreisgemeindepädagogenstelle des Kirchenkreises Henneberger Land für die Jugendarbeit im Kirchenkreis

Die Besetzung der Stelle ist befristet auf sechs Jahre.

Stellenumfang: 100 Prozent Besetzung: baldmöglichst

Der Kirchenkreis Henneberger Land liegt südwestlich des Rennsteigs im Thüringer Wald, mit der Stadt Suhl als Zentrum (38 000 Einwohner, im ganzen Gebiet des Kirchenkreises 66 000 Einwohner).

Eine Dienstwohnung und ein Büro sind in Suhl vorhanden. Die Verkehrsanbindung von Suhl ist hervorragend; an der Eisenbahnstrecke Erfurt-Würzburg gelegen, und unmittelbar an den Autobahnen A 71 und A 73. Für die Erreichbarkeit aller Orte im Kirchenkreis ist allerdings ein eigenes Fahrzeug unbedingt erforderlich.

Schulformen und Kindereinrichtungen sind alle vorhanden, in Suhl gibt es ein großes Klinikum mit vielen Fachrichtungen.

### Die Aufgaben sind:

- Wahrnehmung eines Predigtauftrages
- gemeindebezogene Jugendarbeit in zwei Regionen des Kirchenkreises
- Wahrnehmung der Referententätigkeit für die Jugendarbeit im Kirchenkreis
- Leitung von Freizeiten des Kirchenkreises
- Begleitung des Kreisjugendkonventes, dazu gehören Motivation, Anleitung und Betreuung von ehrenamtlichen Jugendlichen, Beachtung und Einbeziehung der Ideen der Jugendlichen, Organisation und Pflege von Mitspracheund Mitgestaltungsmöglichkeiten
- Regelmäßiges Anbieten der Juleica-Ausbildung
- ökumenische Zusammenarbeit
- Fach- und Dienstaufsicht über Mitarbeiter in der offenen Kinder- und Jugendarbeit
- Geschäftsführung für den Jugendklub in Benshausen
- Weiterentwicklung der Konzeption für Teenie-, Konfirmanden- und Jugendarbeit im Kirchenkreis
- Wahrnehmung der kommunalpolitischen Vertretung
- Entwicklung der weiteren Zusammenarbeit mit den Nachbarkirchenkreisen
- Start f
  ür ein gemeinsames Konzept in der Jugendarbeit mit den Nachbarn im Blick auf eine k
  ünftige Zusammenlegung von Kirchenkreisen.

Die Verkündigungsdienstmitarbeiterinnen und -mitarbeiter im Kirchenkreis und die ehrenamtlich Mitarbeitenden in der Jugendarbeit freuen sich auf eine neue Mitarbeiterin oder einen neuen Mitarbeiter, auf gute Zusammenarbeit, auf neue Impulse, auf gemeinsames Weiterdenken und Weiterarbeiten. Zum Kirchenkreis gehören 30 Dorfgemeinden und die zwei Städte Suhl und Schleusingen. Einige Dörfer sind stark volkskirchlich geprägt mit entsprechend hohen Konfirmandenzahlen, in anderen Dörfern werden die Kindertreffs von getauften und ungetauften Kindern besucht, worauf sich auch die Teenie- und Jugendarbeit einstellen muss. Die Stadt Suhl ist für

Südthüringer Verhältnisse auffällig entkirchlicht (11 Prozent evangelische Gemeindeglieder). Auf kleinem Raum finden sich sehr unterschiedliche Situationen vor, eine spannende und reizvolle Aufgabe. In Suhl werden mehr Kinder und Jugendliche über Schulprojekttage erreicht als über den schulischen Religionsunterricht und die gemeindebezogenen Kindernachmittage zusammengenommen. Eine wichtige Ergänzung der Konfirmandenarbeit in den Gemeinden sind die Konfirmandentage und Konfirmandenfreizeiten im Kirchenkreis, die immer von einem Mitarbeiter-Team geleitet werden. Auch weitere Freizeiten für Kinder und Jugendliche sind ein wichtiger Schwerpunkt der Arbeit.

Für den Fall, dass eine nicht ordinierte Gemeindepädagogin/ nicht ordinierter Gemeindepädagoge sich hier bewirbt, würde Ihre Anstellung/seine Anstellung im Kirchenkreis auf privatrechtlicher Basis erfolgen. Ein entsprechender Arbeitsvertrag wäre hierzu abzuschließen. Die Wahrnehmung eines Predigtauftrages würde in dem Fall aus dem Aufgabenkatalog gestrichen werden. Die oben genannte Kreisgemeindepädagogenstelle bliebe unbesetzt.

### Rückfragen an:

- Pfarrerin Silke Sauer (Vakanzvertreterin für die Referentenstelle), Tel.: 036847 30181, sauer.slk@googlemail.com oder
- Superintendent Martin Herzfeld, Tel.: 03681 308194, -803894, suptur.suhl@ekmd.de

### Zu 5.:

### Kreisgemeindepädagogenstelle des Kirchenkreises Salzwedel für eine ordinierte Gemeindepädagogin/einen ordinierten Gemeindepädagogen

Kirchenkreis: Salzwedel

Propstsprengel: Stendal-Magdeburg

Stellenumfang: 100 Prozent (als Kreisstelle befristet für sechs

Jahre mit der Option auf Verlängerung) Dienstbeginn: ab 1. September 2012 Besetzung durch den Kirchenkreis

Im Kirchenkreis Salzwedel ist die Kreisstelle einer ordinierten Gemeindepädagogin/eines ordinierten Gemeindepädagogen zu besetzen. Dienst- und Wohnsitz ist Kusey. Kusey liegt im Bundesland Sachsen-Anhalt und gehört zum Landkreis Salzwedel. Im Ort sind u. A. Einkaufsmöglichkeiten, Arztpraxis, Grundschule, KiTa und Hort.

### Zu den Aufgaben gehören:

- 25 Prozent pfarramtliche T\u00e4tigkeiten im Kirchspiel Kusey mit den Gemeinden Neuferchau, R\u00f6witz und Wenze
- eine gute Zusammenarbeit mit den Mitarbeitern in der Region und dem Pfarrer der Pfarrstelle Steimke/Kusey, der auch im Kirchspiel Kusey tätig ist
- 75 Prozent Arbeit mit Jugendlichen im Evangelischen Landjugendzentrum (elz) in Kusey und in der Region 3 des Kirchenkreises:
- konzeptionelle und verwaltungstechnische Leitung des elz
- kreative Aufbauarbeit der Jugendarbeit im elz und der Region
- "mobile" Jugendarbeit an anderen Orten der Region
- Initiierung von Projekten
- Leitung von Freizeiten

### Wir erwarten:

eine vom Evangelium geprägte und gelebte christliche Verkündigung, Berufserfahrung, Teamfähigkeit, kreative und kommunikative Fähigkeiten.

Ein eigener PKW und ein Führerschein sind unerlässlich.

#### Wir bieten:

- Dienstwohnung mit Arbeitszimmer, drei Wohnräumen (Durchgangszimmer), Küche, Bad im Erdgeschoss. Im ausgebauten Dachgeschoss befinden sich drei weitere kleine Zimmer. Ca. 2200 m<sup>2</sup> Grundstück mit Carport und Nebengelass. Die Wohnung wird vor dem Bezug renoviert.
- gute Voraussetzungen f
  ür die Arbeit im elz
- gewachsene Veranstaltungen wie z. B. Schwedenfreizeit
- Vernetzung der Jugendarbeit im Kirchenkreis

### Informationen:

- Superintendent Matthias Heinrich, Neuperverstr. 2, 29410 Salzwedel, Tel.: 03901 305251
- Kreisjugendreferent Volker Holtmeier, Gardelegen, Tel.: 03907 779710, (Kreisjugendreferent-SAW@t-online.de)

### Weitere Stellen im Verkündigungsdienst

## 100 Prozent B-Kirchenmusikerin/B-Kirchenmusiker Stelle im Kirchenkreis Weimar

Der Evang.-Luth. Kirchenkreis Weimar schreibt für eine Kirchenmusikerin/einen Kirchenmusiker die 100 Prozent Stelle der Kreiskantorin/des Kreiskantors und der Kantorin/des Kantors in Bad Berka zur bald möglichen Besetzung aus. Der Dienstsitz ist Bad Berka.

Die Stelle verbindet 50 Prozent Dienst im Kirchspiel Bad Berka und 50 Prozent im Kirchenkreis. Wir suchen eine engagierte Kirchenmusikerin/ein engagierter Kirchenmusiker, die/der Freude an der Kirchenmusik den Menschen aller Altersgruppen vermittelt und die/der einen künstlerisch hohen Anspruch mit Engagement für die Gemeindeentwicklung verbindet. Für die Kantorin/der Kantor soll Kirchenmusik Verkündigung des Evangeliums sein. Wir freuen uns auf eine Bewerberin/einen Bewerber mit Bereitschaft zu eigenverantwortlichem Arbeiten und mit Freude an zielorientierter Zusammenarbeit mit vielen Haupt- und Ehrenamtlichen.

### Zu den Aufgaben in Bad Berka gehören:

- die Verantwortung f
  ür die gesamte Kirchenmusik in der Gemeinde
- Orgelspiel zu Gottesdiensten (1 pro Sonntag + Feiertage) in Bad Berka
- Leitung der Kantorei Bad Berka (ca. 35 Mitglieder)
- Leitung des Posaunenchores Bad Berka (ca. 15 Mitglieder)
- Leitung des Spatzenchores (13 Mitglieder) und des Kinderchores (ca. 10 Mitglieder)
- Organisation der Konzertreihe "Geistliche Sommermusiken" (Juli August wöchentlich)
- Kirchen- und Orgelführungen

### Zu den Aufgaben im Kirchenkreis gehören:

- Leitung des Gospelchores (ca. 15 Mitglieder)
- Leitung des Projektchores (ca. 60 Mitglieder) für 1–2 Oratorienprojekte pro Jahr
- Fachberatung für den Kirchenkreis (Organisation und Durchführung von Kirchenchortreffen und Posaunenchortreffen)
- Projektarbeit (Organisation und Durchführung von jährlicher Kindersingwoche, Gospelworkshop u. a.)
- musikalische Nachwuchsförderung
- Frauenchor (16 Mitglieder) probt projektweise auf hohem Niveau

Für die Arbeit stehen zu Verfügung:

- Böhm-Orgel mit mechanischer Traktur (II/26) in Bad Berka, 1991 erbaut
- Digitalpiano, Blechblasinstrumente, ein Flügel und ein umfangreiches Notenarchiv

Die Vergütung erfolgt nach der KAVO.

Bad Berka ist eine schöne Kurstadt an der Ilm, nahe dem Landschaftsschutzgebiet und der A 4 zwischen Weimar und Erfurt mit ca. 7 000 Einwohnern. Kindergarten und alle Schularten sind in Bad Berka vorhanden.

Auf Grund der vielfältigen Einsatzmöglichkeiten wird im Zusammenhang mit der Erstellung der Dienstanweisung die genauere Profilierung der Stelle vorgenommen.

Es ist beabsichtigt, die Stelle vorrangig mit einer Bewerberin/einem Bewerber zu besetzten, der bereits in einem Arbeitsverhältnis mit der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland steht.

Ihre aussagekräftige Bewerbung einschließlich eines pfarramtlichen Zeugnisses richten Sie bitte bis zum 30. April 2012 an den Evang.-Luth. Kirchenkreis Weimar, Herderplatz 8, 99423 Weimar, Superintendent Henrich Herbst.

Auskünfte gibt Superintendent Henrich Herbst.

### Sonstige Stellen

### 1. Pfarrstellenausschreibung der Bundespolizei

Bei der Bundespolizei steht die Stelle der Evangelischen Pfarrerin oder des Evangelischen Pfarrers, Dienstsitz Pirna, ab 1. Oktober 2012 zur Wiederbesetzung an.

Neben der Bundespolizeidirektion Pirna gehören außerdem die Bundespolizeiinspektionen Leipzig, Dresden, Chemnitz, Ludwigsdorf, Ebersbach, Altenberg und Klingenthal und die Bundespolizeiabteilung Bad Düben zum Seelsorgebereich.

Eine enge Kooperation besteht zwischen dem evangelischen hauptamtlichen Geistlichen in Fuldatal in Bezug auf die Dienststellen in Magdeburg und Erfurt und dem katholischen hauptamtlichen Geistlichen in Bad Düben

Dienstzimmer und Dienstkraftfahrzeug sind in Pirna vorhanden. Die Pfarrerin oder der Pfarrer wird von einem zivilen Mitarbeiter der Bundespolizei bei der Wahrnehmung ihrer/seiner Aufgaben unterstützt.

Vorausgesetzt wird, dass die Bewerberin oder der Bewerber ein mindestens dreijähriges theologisches Studium absolviert hat, die Berechtigung zur Ausübung eines Pfarramtes in der Landeskirche besitzt, d. h. in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis steht und über eine mehrjährige Praxiserfahrung in der Seelsorge und im Unterricht verfügt.

Mit der Stelle sind folgende Aufgaben verbunden:

- Gottesdienst
- Kasualien
- Seelsorge und seelsorgerliche Begleitung bei Einsätzen
- Berufsethischer Unterricht
- Durchführung von kirchlichen und berufsethischen Tagungen
- Leitung von Familienrüstzeiten

### Erwartet werden

 Flexibilität und Klarheit im Umgang mit Fragen, die im Spannungsfeld von Staat und Kirche beim Thema "Innere Sicherheit" und bei anderen gesellschaftlichen Konflikten aufbrechen.

- Mut, Kreativität und handwerkliches Geschick, den Ernstfall des Polizeiberufes im berufsethischen Unterricht und bei berufsethischen Lehrgängen kontrovers, aber auch richtungsweisend ethisch zu reflektieren und dabei die Grundsätze und Methoden der Erwachsenenbildung zu berücksichtigen.
- die Bereitschaft, sich der Probleme der Beamten und Beamtinnen durch (nachgehende und aufsuchende) Seelsorge, Beratung, Moderation, Krisenintervention und seelsorgerliche Begleitung bei Einsätzen engagiert anzunehmen, wobei Erfahrungen aus der Ausbildung zur Notfallseelsorge/Stressbearbeitung nach belastenden Ereignissen (SbE) von Nutzen sind.
- physische und psychische Stabilität, um den Anforderungen standzuhalten, die der Dienst durch Mobilität
   (Dienstreisen) und die Erfahrung, sich manchmal "allein auf weiter Flur" zu erleben, mit sich bringt.
- die Bereitschaft, soweit es die gesundheitlichen Voraussetzungen zulassen und nach entsprechender Vorbereitung, Angehörige der Bundespolizei in einer Krisenregion im Rahmen einer auf kurze Zeit angelegten Betreuungsreise zu besuchen.
- der Wille, in ökumenischer Gemeinschaft mit dem kath.
   Pfarrer (Dienstsitz in Bad Düben) zusammenzuarbeiten,
- die Fähigkeit, Gottesdienste, Andachten u. a. m. unter Beachtung der mancherorts verbreiteten Distanz zur Kirche und größer werdenden Zahl von Konfessionslosen zu gestalten und dabei die Belange der Bundespolizeiangehörigen in ihrer besonderen Situation zu beachten.
- die Bereitschaft, sich im "Netzwerk" von Ärzten, Sozialberatern, Dienstvorgesetzten, Personalräten als Seelsorger oder Seelsorgerin einzubringen.
- der Wille, im Team mit den anderen Geistlichen zusammenzuarbeiten und die selbstverständliche Bereitschaft, in Kontakt mit ihrer/seiner Kirche zu bleiben (Predigtdienste, Zusammenarbeit mit kirchlichen Einrichtungen (z. B. Flughafenseelsorge, Notfallseelsorge etc.))

Der Dienst wird auf Grundlage der Vereinbarung über die Evangelische Seelsorge im Bundesgrenzschutz (Bundespolizei) vom 12. August 1965 wahrgenommen.

Der Pfarrer oder die Pfarrerin steht im Angestelltenverhältnis (beihilfeberechtigt).

Die Vergütung erfolgt in Höhe der Dienstbezüge der Bundesbeamten (Besoldungsgruppe A 14 Bundesbesoldungsgesetz). Die Dienstzeit beträgt 6 bzw. 8 Jahre, eine Verlängerung ist möglich (Gesamtdienstzeit längstens 12 Jahre).

Eine Einarbeitung in Form von Hospitation und Information ist gewährleistet.

Erwartet wird, in den Nahbereich von Pirna zu ziehen.

Die Bewerbung mit aussagekräftigen Unterlagen richten Sie bitte bis zum 31. Mai 2012 an:

 Evangelischer Dekan der Bundespolizei Peter Jentsch Heinrich-Mann-Allee 103 14473 Potsdam

Tel.: 0331 97997-9840, Fax: 0331 97997-9841 E-Mail: bpolp.ev.dekan@polizei.bund.de

### 2. Ausschreibung für Kirchenkreissozialarbeit

Die Stiftung Wilhelmstift, mit Sitz in Bad Frankenhausen, schreibt eine Vollzeitstelle für die Kirchenkreissozialarbeit zum 1. Mai 2012 aus.

Die Kreisdiakoniestelle ist Lebens- und Wesensäußerung unserer Kirche. Sie vermittelt umfassende Nächstenhilfe besonders an Menschen in Not und Konfliktsituationen. Sie stellt ein Bindeglied zwischen Ortsgemeinde, Kirchenkreis, landeskirchliche Diakonie sowie Landeskirche dar. Sie bündelt die soziale Aktivität im Kirchenkreis und sie soll Anlaufstelle für Ratsuchende sein. Die Kreisdiakoniestelle hat eine Lotsenfunktion für den Kirchenkreis Bad Frankenhausen/Sondershausen. Die Überwindung von Notsituationen der Menschen im Kirchenkreis geschieht durch Beratung, Information, Vermittlung, Begleitung und Unterstützung. Sie bedient sich aller Hilfsangebote im Kyffhäuserkreis, d. h. aller Netzwerke mit Beratungsdienst. An die Kreisdiakoniestelle wird sich jeder Mensch wenden können, ohne Rücksicht auf Alter, Geschlecht, Religion oder Nationalität. Ziel der Kirchenkreissozialarbeit ist es, im Zusammenwirken mit allen dafür zu gewinnenden Kräften die Lebensbedingungen der Menschen im Kyffhäuserkreis zu verbessern.

Die Bezahlung erfolgt nach AVR mit zusätzlicher Altersversorgung.

Die gewünschte Qualifikation für die Aufgabe wäre Erzieher, Sozialarbeiter, Diakon oder ähnliche insbesondere kirchliche Ausbildung. Führerscheinklasse 3 wird vorausgesetzt.

Bewerbungen sind bis zum 31. März 2012 zu richten an den Vorstand der Stiftung Wilhelmstift, Stiftstraße 5 in 06567 Bad Frankenhausen.

### 3. Ausschreibung der Pfarrstelle Zieko-Weiden zur Besetzung durch die Landeskirche

### Wir sind:

ein Gemeindeverbund mit vier Kirchengemeinden (Ragösen, Thießen, Weiden, Zieko) in 16 Ortsteilen der Stadt Coswig (Anhalt) mit insgesamt 1 100 Gemeindegliedern.

### Wir bieten:

- eine 100 Prozent Pfarrstelle
- Pfarrhaus mit Pfarrwohnung (5 Zimmer, Küche, 2 Bäder, Nebengelass, ca. 200 m²) mit Gemeinderäumen in Zieko.
   Das Amtszimmer befindet sich nicht in der Pfarrwohnung.
- engagierte Gemeindekirchenräte,
- ehrenamtlich Mitarbeitende für Kinder- und Jugendarbeit in den Gemeindekreisen,
- nebenamtliche Mitarbeiter (Gemeindepädagogin 25 Prozent, 1-Euro-Kraft für das Büro),
- ökumenische Partnerschaft mit Gemeinden in Äthiopien, den Niederlanden und in den USA,
- bewährte Zusammenarbeit mit der Kommune in der Stadt und den Ortsteilen,
- SOLA-Arbeit (www.solazieko.de),
- aktive Mit- und Selbstgestaltung von Gottesdiensten und Andachten durch Ehrenamtliche, Lektoren und Prädikanten,
- Kindergarten, Grund- und Sekundarschule, Versorgungseinrichtungen sowie Krankenhaus befinden sich im Umkreis von 5 km,
- in der Parochie Zieko-Weiden nimmt ein Pfarrer zusätzlich einen Predigtauftrag wahr,
- verkehrsgünstige Anbindung (BAB 9).

### Wir suchen:

 eine auf ein missionarisch ausgerichtetes Gemeindeleben fokussierte visionäre Persönlichkeit mit der Gabe und dem Willen:

- die geistliche Entwicklung in den Gemeinden zu fördern,
- insbesondere die partnerschaftliche, geistliche Begleitung und Schulung von Ehrenamtlichen als einen Schwerpunkt der Arbeit aktiv zu verfolgen,
- gemeinsam mit den Aktiven in der Gemeinde missionarisch ausgerichtet zu denken, zu glauben und zu leben,
- mit einer bewussten Offenheit und einem großen Verständnis für uns Menschen in unserer ländlichen Situation.
- mit der Fähigkeit, auf die Leute zuzugehen, Wärme auszustrahlen, Seelsorger zu sein,
- sich auch persönlich einzubringen, zur Gemeinde ein persönliches Verhältnis zu pflegen und kritikfähig zu sein.
- wünschenswert ist außerdem ein Mindestmaß an Musikalität mit der Fähigkeit, beim gemeinsamen Singen in Gemeindekreisen und im Gottesdienst die Stimmführung zu übernehmen.

Ihre Bewerbung erbitten wir bis zum 30. April 2012 an:

 Ev. Landeskirche Anhalts, D I, Friedrichstraße 22–24, 06844 Dessau-Roßlau

### Auskünfte erteilen:

- GKR-Vorsitzender der Hoffnungsgemeinde Zieko: Kai Eichelbaum, Dübener Dorfstraße 9, 06869 Coswig (Anhalt) OT Düben, Telefon 034903 48710,
- GKR-Vorsitzende der Epiphaniasgemeinde Weiden: Sabine Beichel, Rotdornstraße 3, 06868 Coswig (Anhalt) OT Jeber-Bergfrieden, Telefon 034907 20805 oder
- Kreisoberpfarrer Jürgen Tobies, Große Marktstraße 9, 06862 Dessau-Roßlau, Telefon 034901 949333, tobies@kirchenkreis-zerbst.de.

### 4. Auslandsdienst in Argentinien

Für den Pfarrdienst in der Evangelischen Kirche am La Plata (IERP), für die Deutsche Evangelische Gemeinde Pfarrbezirk Martinez im Norden des Großraums Buenos Aires sucht die Evangelische Kirche in Deutschland (EKD) zum 1. September 2012 für die Dauer von zunächst 6 Jahren

### eine Pfarrerin/einen Pfarrer/ein Pfarrehepaar

Sie finden Informationen zur Gemeinde im Internet über: www.ekd.de/auslandsgemeinden und Informationen zur Kirche über: www.iglesiaevangelica.org

### Die Gemeinde erwartet

- die Gestaltung von Gottesdiensten und Amtshandlungen und die seelsorgliche Betreuung der Gemeindeglieder im gesamten Pfarrbezirk, zu dem 350 Familien gehören, von denen viele deutschsprachiger Herkunft sind,
- gemeindeaufbauendes Engagement in Zusammenarbeit mit der Kollegin vor Ort,
- die Kontaktpflege zu deutschsprachigen Menschen, die vorübergehend im Land sind,
- die Bereitschaft zur Mitarbeit und Aushilfe in den anderen Pfarrbezirken der Deutschen Evangelischen Gemeinde zu Buenos Aires, vor allem was die deutschsprachige Gemeindearbeit angeht, und in der Gesamtkirche (IERP),
- spanische Sprachkenntnisse bzw. die Bereitschaft, die Sprache zu erlernen (ein Intensivsprachkurs wird vor Dienstantritt angeboten).

### Die Gemeinde bietet

 ein lebendiges und profiliertes Gemeindeleben rund um Gemeindehaus und Kirche, aber auch in den Häusern und an anderen Orten, wo Kirche präsent ist,

- ehrenamtliche und hauptamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die sich auf gute und vertrauensvolle Zusammenarbeit freuen, im Kirchenvorstand, in Gruppen und Kreisen und in den gemeindeeigenen Einrichtungen Straßenkinderhilfe, Kinderheim und Schule,
- ein Kollegium von sechs weiteren Pfarrern und einen Diakon der La Plata Kirche,
- ökumenische Vielfalt, die entdeckt und gestaltet werden will.
- ein interessantes kulturelles und internationales Umfeld.

Die Pfarrstelle wird durch Gemeindewahl, Berufung durch die IERP und EKD-Entsendung besetzt. Gesucht wird eine Pfarrerin/ein Pfarrer/ein Pfarrehepaar mit öffentlich-rechtlicher Anstellung in einer der Gliedkirchen der EKD und mehrjähriger Erfahrung in der Leitung eines Gemeindepfarramtes. Die Besoldung richtet sich nach den Bestimmungen der Evangelischen Kirche am La Plata und wird durch Beihilfen der EKD ergänzt. Leben Sie in einer Familie, möchten wir im Zuge Ihrer Bewerbung auch Ihren Ehepartner/Ihre Ehepartnerin kennen lernen, weil ein mehrjähriger Auslandsaufenthalt vom Ehepartner beziehungsweise von der Ehepartnerin mitgetragen werden muss.

Unter www.ekd.de/international/auslandsdienst/stellenaus schreibungen.php erhalten Sie weitere Informationen. Bitte geben Sie dazu Kennziffer 2020 an.

Für weitere Informationen steht Ihnen OKRin Dr. Uta Andrée (Tel.: 0511-2796 224) zur Verfügung.

Ihre Bewerbung richten Sie bitte bis zum 15. April 2012 an die nachstehende Anschrift:

 Evangelische Kirche in Deutschland Kirchenamt, Hauptabteilung IV
 Postfach 21 02 20, 30402 Hannover E-Mail: TeamPersonal@ekd.de

### 5. Auslandsdienst in Ecuador

Die Evangelische Kirche in Deutschland (EKD) sucht möglichst zum 1. Juli 2012 für die Evangelisch-Lutherische Adventsgemeinde in Quito für die Dauer von mindestens 18 Monaten

### eine Pfarrerin/einen Pfarrer im Ruhestand.

Die kleine, engagierte Gemeinde in Quito feierte 2009 ihr 50-jähriges Jubiläum. Sie teilt sich mit einer spanisch- und einer englischsprachigen lutherischen Gemeinde die Kirche und das Gelände, auf dem das gemeindliche Leben stattfindet.

Sie finden Informationen zur Gemeinde im Internet über: www.iglesialuterana.ec

Die Gemeinde erwartet einen unternehmungslustigen und einsatzfreudigen Ruheständler, der folgende Aufgaben übernimmt:

- Feier der sonntäglichen Gottesdienste
- Besuch der Filialgemeinde in Guayaquil mit Gottesdienst (einmal im Monat)
- Förderung der Kontakte zu den beiden Schwestergemeinden am Ort
- Religionsunterricht an der deutschen Schule (6 Std./Wo)
- Konfirmandenunterricht
- Gemeindeabende mit biblisch-theologisch-lebenskundlichen Themen (zweimal im Monat)
- Besuche bei älteren Gemeindegliedern
- Kasualien (nicht so zahlreich)

Die Gemeinde bietet:

- ein engagiertes Team von ehrenamtlichen Mitarbeitenden
- ein schönes, möbliertes Pfarrhaus mit Gastbetten
- einen Dienstwagen
- ein monatliches Bruttoentgelt
- Zusammenarbeit mit hauptamtlichen Mitarbeitern: Sekretärin (12 Std/Wo), ein Gärtner und Reinigungspersonal

Spanischkenntnisse sind von Vorteil, es genügt aber auch die Bereitschaft, sich allmählich in die Sprache einzufinden.

Bei Interesse melden Sie sich bitte bei OKRin Dr. Uta Andrée (Tel.: 0511-2796 224), E-Mail: uta.andree@ekd.de

#### 6. Auslandsdienst in Mexiko

Für den Pfarrdienst in der Evangelischen Gemeinde deutscher Sprache in Mexiko sucht die Evangelische Kirche in Deutschland (EKD) zum 1. April 2013 für die Dauer von zunächst sechs Jahren

### eine Pfarrerin/einen Pfarrer/ein Pfarrehepaar.

Sie finden die Gemeinde in Mexiko unter: www.ev-kirche-mexiko.org

Die Gemeinde erwartet:

- eine einsatzfreudige und belastungsfähige Persönlichkeit, die bereit ist, sich den vielseitigen Herausforderungen in dieser Stadt (Verkehr, Höhenlage, Umweltprobleme) sowie in der deutschsprachigen Community (auch über die engeren Gemeindegrenzen hinaus) zu stellen
- Freude an Gottesdienstgestaltung und Prädikantenfortbildung, außerdem liturgische Beweglichkeit (zum Beispiel Gottesdienste auf Kaffee-Fincas; Taufen im Garten, Hochzeiten am Strand und so weiter)
- Kontaktpflege zu den Repräsentanten der deutschen Wirtschaft und Gesellschaft ebenso wie zu den alteingesessenen deutsch-mexikanischen Familien
- Freude an volkskirchlichen Amtshandlungen, vor allem Taufen, Hochzeiten und Konfirmationen
- Bereitschaft zu regelmäßigen Reisen ins Inland (mit dem Auto und mit dem Flugzeug)
- spanische Sprachkenntnisse bzw. die Bereitschaft, die Sprache zu erlernen (ein Intensivsprachkurs wird bei Bedarf vor Dienstantritt angeboten)

### Die Gemeinde bietet:

- eine große Kirche mit einer renovierten Orgel (Schuke), dazugehörige Gemeinderäume mit sehr guter Ausstattung, ein weitläufiges Gartengelände mit einem eigenen Urnenfriedhof sowie ein geräumiges Pfarrhaus
- einen engagierten Kirchenvorstand, eine Gemeindesekretärin sowie einen Küster, der mit seiner Familie auf dem Gelände lebt

Die Pfarrstelle wird durch Gemeindewahl und EKD-Entsendung besetzt. Gesucht wird ein Pfarrer/eine Pfarrerin/ein Pfarrehepaar mit öffentlich-rechtlicher Anstellung in einer der Gliedkirchen der EKD und mehrjähriger Erfahrung in der Leitung eines Gemeindepfarramtes. Die Besoldung richtet sich nach den Bestimmungen der EKD. Leben Sie in einer Familie, möchten wir im Zuge Ihrer Bewerbung auch Ihren Ehepartner/Ihre Ehepartnerin kennen lernen, weil ein mehrjähriger Auslandsaufenthalt vom Ehepartner beziehungsweise von der Ehepartnerin mitgetragen werden muss.

Ausschreibungsunterlagen und ausführliche Informationen über die Pfarrstelle erhalten Sie unter www.ekd.de/internatio nal/auslandsdienst/stellenausschreibungen.php (Kennziffer 2028).

Für weitere Informationen steht Ihnen OKRin Dr. Uta Andrée (Tel.: 0511 2796-224) zur Verfügung.

Ihre Bewerbung richten Sie bitte bis zum 15. April 2012 an die nachstehende Anschrift:

Evangelische Kirche in Deutschland Kirchenamt, Hauptabteilung IV Postfach 21 02 20 30402 Hannover

E-Mail: TeamPersonal@ekd.de

# D. BEKANNTMACHUNGEN UND MITTEILUNGEN

Bekanntgabe des Wahlvorschlags für die Wahl einer Regionalbischöfin oder eines Regionalbischofs für den Propstsprengel Eisenach-Erfurt

Der Bischofswahlausschuss für die Wahl einer Regionalbischöfin oder eines Regionalbischofs für den Propstsprengel Eisenach-Erfurt hat gemäß Kirchengesetz über die Wahl des Landesbischofs und der Regionalbischöfe der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland (Bischofswahlgesetz – BischofWG) vom 4. Juli 2008 (ABl. S. 204) in der Fassung vom 20. März 2010 (ABl. S. 82) einen Wahlvorschlag erarbeitet, den ich Ihnen hiermit bekannt gebe:

Direktorin Dr. Hanna Kasparick, Lutherstadt Wittenberg Superintendent Dr. Christian Stawenow, Delitzsch

Erfurt, den 15. Februar 2012

Wolf von Marschall Präses der Landessynode

### Bekanntgabe des Wahlvorschlags für die Wahl einer Dezernentin oder eines Dezernenten für das Dezernat Personal des Landeskirchenamtes der EKM

Der Nominierungsausschuss für die Wahl einer Dezernentin oder eines Dezernenten für das Dezernat Personal des Landeskirchenamtes der EKM hat gemäß Kirchengesetz über die Wahl des Präsidenten und der Dezernenten des Landeskirchenamtes und des Leiters des Diakonischen Werkes der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland (Dezernentenwahlgesetz – DezWG) vom 19. März 2011 (ABI. S. 100) einen Wahlvorschlag erarbeitet, den ich Ihnen hiermit bekannt gebe:

Superintendent Ralf-Peter Fuchs, Schleiz Superintendent Michael Lehmann, Gotha

Erfurt, den 15. Februar 2012

Wolf von Marschall Präses der Landessynode

# Bekanntmachung der Neufassung der Satzung des Evangelisch-Lutherischen Missionswerkes Leipzig e. V.

### Vom 15. September 2011

Der Landeskirchenrat der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland hat in seiner Sitzung am 10. Dezember 2012 die nachfolgende, vom Missionsausschuss am 15. September 2011 beschlossene Neufassung der Satzung des Evangelisch-Lutherischen Missionswerkes Leipzig e.V. genehmigt.

Erfurt, 9. Februar 2012 (2522-04)

Landeskirchenrat der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland Ilse Junkermann Landesbischöfin

# Satzung des Evangelisch-Lutherischen Missionswerkes Leipzig e. V.

### Präambel

Jesus Christus spricht:

"Mir ist gegeben alle Gewalt im Himmel und auf Erden. Darum gehet hin und machet zu Jüngern alle Völker. Taufet sie auf den Namen des Vaters und des Sohnes und des Heiligen Geistes und lehret sie halten alles, was ich euch befohlen habe.

Und siehe, ich bin bei euch alle Tage bis an der Welt Ende."
(Matthäus 28, 18-20)

Diesem Auftrag, das Evangelium von der Gnade Gottes in Jesus Christus in der Welt mit Wort und Tat zu bezeugen, wussten sich die Gründer verpflichtet, als sie sich am 17. August 1836 in Dresden in der Evangelisch-Lutherischen Mission zusammenfanden in dem Bestreben, Menschen in der weiten Welt für das Evangelium zu gewinnen, in Gemeinden evangelisch-lutherischen Bekenntnisses zu sammeln und diesen Gemeinden zu helfen, sich zu selbständigen Kirchen lutherischen Bekenntnisses zu entwickeln. Die Evangelisch-Lutherische Mission zu Leipzig ist seit dieser Zeit als rechtsfähige Korporation anerkannt.

Die Partner der Evangelisch-Lutherischen Mission zu Leipzig haben sich zu selbständigen Kirchen entwickelt. Die Heimatkirchen haben sich dem ihnen gegebenen Missionsauftrag neu zugewandt und bemühen sich um weltweite partnerschaftliche Zusammenarbeit. Diese Veränderungen haben das bisherige Verständnis der Zuordnung von Kirche und Mission beeinflusst.

Mit den Kirchengesetzen über die Neuordnung des Evangelisch-Lutherischen Missionswerkes Leipzig haben die Evangelisch-Lutherische Landeskirche Mecklenburgs, die Evangelisch-Lutherische Landeskirche Sachsens und die Evangelisch-Lutherische Kirche in Thüringen Aufgaben der Mission, Ökumene und Entwicklung dem Missionswerk Leipzig mit Wirkung vom 1. Juli 1993 übertragen. Im Zusammenhang mit der Bildung der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland zum 1. Januar 2009 und der Vereinbarung zwischen ihr und dem Evangelisch-Lutherischen Missionswerk Leipzig zur Partnerschaftsarbeit Tansania sind dem Evangelisch-Lutherischen Missionswerk Leipzig zusätzliche Aufgaben übertragen worden.

Das Evangelisch-Lutherische Missionswerk Leipzig folgt dem Ruf in Gottes Mission, die dem ganzen Menschen und der ganzen Welt gilt. Es hat mit den christlichen Kirchen in der weltweiten Ökumene Anteil an dem Auftrag Gottes, die Botschaft von Jesus Christus in Wort und Tat weiterzugeben und Menschen in die Gemeinschaft mit dem dreieinigen Gott zu rufen. Es unterstützt die Kirchen in ihrer Verantwortung für mehr Gerechtigkeit, Frieden und Bewahrung der Schöpfung in der einen Welt.

Der Missionsausschuss hat im Blick auf das Ausscheiden der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs zum 31.12.2012 mit Zustimmung der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland, der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens und der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs die folgende geänderte Satzung beschlossen.

### § 1 Name, Sitz, Rechtsform

- (1) Der Verein führt den Namen Evangelisch-Lutherisches Missionswerk Leipzig e. V. (nachfolgend "Missionswerk" genannt).
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Leipzig und ist im Vereinsregister eingetragen.
- (3) Das Missionswerk ist eine gemeinsame Einrichtung der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland und der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens (Trägerkirchen).
- (4) Das Missionswerk bleibt als kirchliches Werk unbeschadet seiner Rechtsform Bestandteil und Lebensäußerung der Trägerkirchen. Es steht unter dem Schutz und der Fürsorge der Trägerkirchen. Es ist an deren Grundentscheidungen gebunden.

### § 2 Grundlage, Auftrag, Zweck

- (1) Das Missionswerk ist gegründet im Evangelium von Jesus Christus, wie es in der Heiligen Schrift Alten und Neuen Testaments enthalten und in den Bekenntnisschriften der Trägerkirchen bezeugt ist.
- (2) Das Missionswerk trägt Mitverantwortung für die Erfüllung des der Kirche gegebenen missionarischen Auftrages, das Evangelium von Jesus Christus in aller Welt mit Wort und Tat zu bezeugen. Es ist diesem Auftrag im Rahmen der ihm von den Trägerkirchen übertragenen Aufgaben verpflichtet.
- (3) Das Missionswerk nimmt seinen Auftrag in ökumenisch partnerschaftlicher Zusammenarbeit mit den ihm schon verbundenen oder noch in Verbindung tretenden Kirchen, kirchlichen Einrichtungen, Diensten und Werken wahr.
- (4) Das Missionswerk unterstützt die Trägerkirchen darin, die Kirchgemeinden und weiteren kirchlichen Körperschaften in ihrer Bereitschaft zu Zeugnis und Dienst in der Weltmission zu fördern, ihnen bei der Wahrnehmung ihrer missionarischen Verantwortung zu dienen und sie in ihrer Partnerschaftsarbeit zu unterstützen.
- (5) Das Missionswerk pflegt die Zusammenarbeit mit nationalen und internationalen Einrichtungen und Zusammenschlüssen, die der Weltmission, der Ökumenischen Diakonie sowie der gemeinsamen Verantwortung der Kirchen in der einen Welt dienen.
- (6) Das Missionswerk arbeitet mit den Missionswerken im Bereich der Vereinigten Evangelisch- Lutherischen Kirche Deutschlands und den anderen Missionswerken und Einrichtungen zusammen. Das Missionswerk ist Mitglied im Evangelischen Missionswerk in Deutschland (EMW).

### § 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Das Missionswerk verfolgt ausschließlich und unmittelbar kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Seine Tätigkeit ist nicht auf die Erzielung von Gewinnen gerichtet. Das Missionswerk ist selbstlos tätig; es verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Alle Mittel des Missionswerkes sind ausschließlich für die satzungsmäßigen Zwecke zu verwenden. Etwa erzielte Überschüsse oder Erträge können auch zweckgebundenen Rücklagen im Rahmen der steuerrechtlichen Bestimmungen zugeführt werden, wenn und so lange dies erforderlich ist, um die steuerbegünstigten satzungsmäßigen Zwecke zu erfüllen.
- (3) Die Mitglieder des Missionswerkes haben keinen Anspruch auf Erträgnisse des Vereinsvermögens oder auf das Vereinsvermögen selbst. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Missionswerkes. Soweit sie ehrenamtlich tätig sind, haben sie Anspruch auf Ersatz ihrer Auslagen. Die Gewährung angemessener Vergütungen für Dienstleistungen aufgrund besonderen Vertrages bleibt hiervon unberührt. Es darf jedoch keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### § 4 Mitglieder

- (1) Mitglieder des Missionswerkes sind
- a) die Trägerkirchen,
- b) der Freundes- und Förderkreis des Evangelisch-Lutherischen Missionswerkes Leipzig e. V. (§ 6),
- c) andere Vereine oder Gruppen, die der Arbeit des Missionswerkes verbunden sind, die Rechtsfähigkeit als Verein erlangt haben und vom Missionsausschuss als Freundesund Förderkreis bestätigt worden sind (§ 7).
- (2) Will ein Mitglied nach Absatz 1 Buchst. a oder b aus dem Verein austreten, so ist mit den anderen Mitgliedern über eine entsprechende Satzungsänderung zu verhandeln. Kommt die Satzungsänderung innerhalb von zwei Jahren nach Beantragung des Austritts nicht zustande, so wird der Austritt mit Ablauf des zweiten Kalenderjahres nach dem Austrittsbegehren wirksam.
- (3) Mitglieder nach Absatz 1 Buchst. c können mit einer Frist von sechs Monaten zum Ende eines Kalenderjahres ihren Austritt aus dem Verein erklären.

### § 5 Aufgaben

- (1) Seinen Auftrag und Zweck erfüllt das Missionswerk weltweit vernetzt und gemeindenah, insbesondere durch:
- a) missionarische Verkündigung und Zusammenarbeit mit den Partnerkirchen bei missionarischen Aktivitäten,
- missionstheologische Arbeit unter Einbeziehung der interkulturellen, entwicklungspolitischen und interreligiösen Perspektiven,
- Förderung und Weiterentwicklung der partnerschaftlichen Gemeinschaft zwischen Kirchen,
- d) Gewinnung, Zurüstung, Sendung und Begleitung von missionarischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, sowie von Fachkräften, und Förderung des ökumenischen Austausches von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern.
- Gewinnung, Vernetzung und Weiterbildung von Multiplikatorinnen und Multiplikatoren,

- Beratung der Kirchgemeinden und der kirchlichen Leitungsgremien der Trägerkirchen in der Gestaltung ihrer Kirchenpartnerschaften und in missionstheologischen Fragen,
- g) Informationsdienst und Öffentlichkeitsarbeit.
- (2) Das Missionswerk kann im Rahmen der Bestimmungen des § 2 weitere Aufgaben übernehmen.

### § 6 Freundes- und Förderkreis

- (1) Die ehemaligen Mitglieder der Evangelisch-Lutherischen Mission zu Leipzig bleiben über die Mitgliedschaft im Freundes- und Förderkreis des Evangelisch-Lutherischen Missionswerkes Leipzig e.V. im Missionsausschuss vertreten.
- (2) Der Freundes- und Förderkreis des Evangelisch-Lutherischen Missionswerkes Leipzig e. V. hat die Grundlagen, den Auftrag und den Zweck des Missionswerkes anerkannt und ist im Vereinsregister eingetragen.
- (3) Die Mitgliederversammlung des Freundes- und Förderkreises des Evangelisch-Lutherischen Missionswerkes Leipzig e.V. entsendet zwei Mitglieder in den Missionsausschuss. Für den Fall der Verhinderung bestimmt der Freundes- und Förderkreis des Ev.-Luth. Missionswerkes Leipzig e. V. die Stellvertreter.

### § 7 Sonstige Kreise

- (1) Der Missionsausschuss kann weitere Freundes- und Förderkreise bestätigen und als Mitglieder aufnehmen. Vor Beschlussfassung ist die Zustimmung der Trägerkirchen herbeizuführen.
- (2) Unter der Voraussetzung des Absatzes 1 kann der Missionsausschuss aus diesen Kreisen bis zu zwei Mitglieder in den Missionsausschuss berufen.

### § 8 Organe

- (1) Organe des Missionswerkes sind der Missionsausschuss und der Vorstand.
- (2) Die Mitglieder sind im Missionsausschuss vertreten. Der Missionsausschuss ersetzt die Mitgliederversammlung.

### § 9 Zusammensetzung des Missionsausschusses

- (1) Dem Missionsausschuss gehören an:
- a) fünf von der Kirchenleitung der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland benannte Mitglieder,
- b) fünf von der Kirchenleitung der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens benannte Mitglieder,
- c) zwei von der Mitgliederversammlung des Freundes- und Förderkreises gewählte Mitglieder (§ 6),
- d) bis zu zwei von den Mitgliedern des Missionsausschusses nach Buchst. zu a bis d gewählte Mitglieder aus weiteren Freundes- und Förderkreisen (§ 7),
- e) bis zu zwei von den Mitgliedern des Missionsausschusses nach Buchst. a bis d gemeinsam gewählte Mitglieder, insbesondere aus den Bereichen der ökumenischen Diakonie, des Entwicklungsdienstes, der Bildungsarbeit.
- (2) Unter den Mitgliedern des Missionsausschusses nach Absatz 1 Buchst. a und b sind die jeweiligen für die Aufgaben des Missionswerkes Zuständigen der Trägerkirchen zu benen-

- nen. Für den Fall ihrer Verhinderung benennen die Trägerkirchen einen stimmberechtigten Vertreter oder eine Vertreterin. Die übrigen Mitglieder nach § 9 Abs. 1 a und b können ihre Stimme für die jeweilige Sitzung des Missionsausschusses auf ein anderes Mitglied ihrer Landeskirche im Missionsausschuss übertragen. Ein Mitglied kann nur ein weiteres Mitglied seiner Landeskirche vertreten.
- (3) Alle Mitglieder des Missionsausschusses sollen Glieder einer evangelischen Kirche sein.
- (4) Die persönliche Amtszeit eines Mitgliedes beträgt fünf Jahre. Wiederbenennung oder Wiederwahl sind zulässig. Die Amtszeit der nach Absatz 1 Buchst. a und b benannten Mitglieder kann von den entsendenden Stellen verkürzt werden.
- (5) Die jeweilige Amtszeit eines Mitgliedes beginnt mit der Benennung oder der Wahl, frühestens mit Ablauf der Amtszeit des bisherigen Mitgliedes. Die Mitglieder bleiben auch nach Ablauf der Amtszeit so lange im Amt, bis eine Neubenennung oder Neuwahl erfolgt ist.
- (6) Haupt- und nebenberufliche Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter des Missionswerkes können nicht Mitglieder des Missionsausschusses sein.

### § 10 Vorsitz im Missionsausschuss

- (1) Der Missionsausschuss wählt aus seinen Mitgliedern nach § 9 Abs. 1 Buchst. a und b ein Mitglied, das den Vorsitz und eines, das die Stellvertretung wahrnimmt.
- (2) Die Amtszeit für den Vorsitz und stellvertretenden Vorsitz beträgt fünf Jahre.

### § 11 Aufgaben des Missionsausschusses

- (1) Der Missionsausschuss trägt die Verantwortung für die Arbeit des Missionswerkes nach Maßgabe der Satzung einschließlich der Vereinbarungen mit den Trägerkirchen.
- (2) Der Missionsausschuss nimmt sich missionstheologischer Fragestellungen an. Der Missionsausschuss beschließt insbesondere
- a) Grundsätze und Richtlinien für die Arbeit des Missionswerkes unter Beachtung des jeweiligen Auftrags der Trägerkirchen,
- b) über die Aufnahme und Beendigung von Arbeitszweigen,
- Grundsätze und Richtlinien über Ausbildung, Fortbildung und Sendung von missionarischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, sowie von Fachkräften,
- d) Grundsätze und Richtlinien für die Rechtsverhältnisse aller Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter,
- e) über die Berufung und Abberufung der Direktorin oder des Direktors, ihrer Stellvertreterin oder seines Stellvertreters und der Geschäftsführerin oder des Geschäftsführers,
- über die Berufung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des höheren Dienstes des Missionswerkes (Referentinnen oder Referenten) aufgrund von Vorschlägen des Vorstandes
- g) über den Haushaltplan des Missionswerkes, die Feststellung der geprüften Jahresrechnung und die Entlastung des Vorstandes,
- h) über den Erwerb, die Veräußerung und die dingliche Belastung von Grundstücken, die Beteiligung an wirtschaftlichen Unternehmen, die Aufnahme von Darlehen und Krediten, Übernahme von Bürgschaften,
- i) über Änderungen der Satzung,
- j) über die Auflösung des Missionswerkes (§ 22).

- Weitere Aufgaben werden durch Geschäftsordnungen geregelt.
- (3) Vor einer Beschlussfassung über die in Absatz 3 Buchstabe haufgeführten Maßnahmen ist eine Stellungnahme der Trägerkirchen einzuholen. Werden gegen die beabsichtigte Maßnahme begründete Bedenken vorgebracht und können diese nicht ausgeräumt werden, hat die Beschlussfassung zu unterbleiben.
- (4) Der Missionsausschuss beruft die Mitglieder des Vorstandes. Er führt über sie die Dienstaufsicht, soweit nichts anderes bestimmt ist.
- (5) Der Missionsausschuss kann Beiräte einsetzen. Das Nähere bestimmt die Geschäftsordnung des Missionsausschusses
- (6) Der Missionsausschuss kann einen geschäftsführenden Ausschuss einsetzen und ihm Aufgaben nach Abs. 2 übertragen.

### § 12

Sitzungen und Beschlussfassung des Missionsausschusses

- (1) Den Missionsausschuss beruft die Vorsitzende oder der Vorsitzende ein und leitet diesen. Ordentliche Sitzungen finden in der Regel jährlich dreimal statt.
- (2) Eine außerordentliche Sitzung des Missionsausschusses ist einzuberufen, wenn mindestens ein Viertel der Mitglieder dies unter Angabe der Tagesordnung verlangt.
- (3) Die Einladung an die Mitglieder erfolgt schriftlich mindestens zwei Wochen vor der Sitzung. Die Unterlagen sollen mit der Einladung versandt werden.
- (4) Der Missionsausschuss ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder vertreten ist. Nicht besetzte Mitgliedersitze werden dabei nicht eingerechnet. Ist er beschlussunfähig, so kann mit derselben Tagesordnung zu einer zweiten Ausschusssitzung frühestens in zwei Wochen eingeladen werden; dieser Ausschuss ist ohne Rücksicht auf die Zahl der vertretenen Mitglieder beschlussfähig; in der Einladung ist hierauf hinzuweisen.
- (5) An den Sitzungen des Missionsausschusses nehmen die Mitglieder des Vorstandes und die Referentinnen und Referenten mit beratender Stimme teil, soweit der Missionsausschuss nichts anderes beschließt.
- (6) Die Vereinigte Evangelisch-Lutherische Kirche Deutschlands und das Evangelische Missionswerk in Deutschland werden eingeladen, jeweils eine Vertreterin oder einen Vertreter mit beratender Stimme zu entsenden. Eine Beteiligung anderer kirchlicher Körperschaften und Einrichtungen in derselben Weise ist nach entsprechender Beschlussfassung im Missionsausschuss möglich.
- (7) Vertreterinnen und Vertreter der Partnerkirchen, die mit der Arbeit des Missionswerkes verbunden sind, können zu den Sitzungen des Missionsausschusses eingeladen werden.
- (8) Über die Teilnahme von Mitarbeiterinnen, Mitarbeitern und Gästen beschließt der Missionsausschuss von Fall zu Fall.
- (9) Beschlüsse des Missionsausschusses über Angelegenheiten nach § 11 Abs. 2 Buchst. a bis d erfordern die Mehrheit der vertretenen Mitglieder des Missionsausschusses. Im Übrigen fasst der Missionsausschuss seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit.
- (10) Beschlüsse des Missionsausschusses gemäß § 11 Abs. 2 Buchst. e und i bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der vertretenen Mitglieder des Missionsausschusses. Beschlüsse gemäß § 11 Abs. 2 Buchst. i bedürfen darüber hinaus der Zustimmung der Kirchenleitungen der Trägerkirchen. § 22 bleibt unberührt.
- (11) Niederschriften über die Sitzungen des Missionsausschusses werden von dessen Vorsitzender oder dessen Vorsitzenden und von der oder dem vom Missionsausschuss be-

stimmten Schriftführerin oder Schriftführer unterzeichnet. Sie gelten als genehmigt, wenn nicht binnen vier Wochen nach Absendung Einspruch erhoben wird.

### § 13 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus der Direktorin oder dem Direktor, ihrer Stellvertreterin oder seinem Stellvertreter, der Geschäftsführerin oder dem Geschäftsführer. Die Vorstandsmitglieder üben ihr Vorstandsmandat in der Regel bis zur Neuberufung eines nachfolgenden Vorstandsmitgliedes aus. Die Bestimmungen über die Abberufung oder Niederlegung des Vorstandsmandats bleiben unberührt.
- (2) Vorsitzende oder Vorsitzender des Vorstandes ist die Direktorin oder der Direktor, im Verhinderungsfalle führt ihre Stellvertreterin oder sein Stellvertreter den Vorsitz im Vorstand.
- (3) Zu den Sitzungen des Vorstandes sollen zu einzelnen Sachfragen die jeweils zuständigen Mitarbeitenden beratend hinzugezogen werden.
- (4) Wer den Vorsitz führt, kann sachverständige Gäste zu den Sitzungen des Vorstandes einladen; diese haben beratende Stimme.

### § 14 Vertretungsbefugnis

Das Missionswerk wird nach § 26 BGB gerichtlich und außergerichtlich durch die Direktorin oder den Direktor, die Stellvertreterin oder den Stellvertreter und die Geschäftsführerin oder den Geschäftsführer, jeweils zwei gemeinsam, vertreten.

### § 15 Aufgaben des Vorstandes

- (1) Der Vorstand leitet das Missionswerk nach den vom Missionsausschuss aufgestellten Grundsätzen und Richtlinien. Er ist in allen Fällen zunächst zuständig, in denen nicht nach den Ordnungen des Missionswerkes die Zuständigkeit einer anderen Stelle besteht. Soweit nichts anderes bestimmt ist, obliegt ihm die allgemeine Aufsicht über die Einrichtungen und Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Missionswerkes. Er berichtet dem Missionsausschuss regelmäßig über seine Tätigkeit und die Erledigung der ihm erteilten Aufträge.
- (2) Er beschließt insbesondere über
- Ausbildung, Fortbildung und Sendung von missionarischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern,
- Einstellung und Entlassung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, über die nicht der Missionsausschuss zu beschließen hat,
- Entwurf und Ausführung des Haushalts- und Stellenplanes sowie die Aufstellung der Jahresrechnung,
- d) Angelegenheiten der Vermögensverwaltung.
- (3) Bei wichtigen inhaltlichen und konzeptionellen Fragen sind die Länderreferenten und die verantwortlich Mitarbeitenden vor Beschlussfassung zu beteiligen.
- (4) Der Vorstand ist verpflichtet, den Trägerkirchen in allen Angelegenheiten, die zum Aufgabenbereich des Missionswerkes gehören, auf Verlangen zu berichten und sie zu beraten.

### § 16 Arbeitsweise des Vorstandes

(1) Der Vorstand hält seine Sitzungen regelmäßig, mindestens einmal im Monat. Die Ergebnisse der Sitzungen werden in einem Protokoll festgehalten, das auf Wunsch den stimmberechtigten Mitgliedern des Missionsausschusses zugesandt wird.

- (2) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Mitglieder anwesend sind. Seine Beschlüsse fasst er mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder.
- (3) Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung, die der Genehmigung durch den Missionsausschuss bedarf.

### § 17 Direktorin oder Direktor des Missionswerkes

- (1) Die Direktorin oder der Direktor ist Pfarrerin oder Pfarrer einer der Trägerkirchen. Sie oder er wird vom Missionsausschuss auf die Dauer von sechs Jahren im Einvernehmen mit den Kirchenleitungen der Trägerkirchen gewählt. Wiederwahl ist zulässig.
- (2) Die Direktorin oder der Direktor wird von der Bischöfin oder dem Bischof einer der Trägerkirchen in sein Amt eingeführt.

### § 18 Aufgaben der Direktorin oder des Direktors

- (1) Die Direktorin oder der Direktor ist für die Ausführung der Beschlüsse des Vorstandes und des Missionsausschusses verantwortlich. Hält die Direktorin oder der Direktor Beschlüsse des Vorstandes für rechtswidrig oder nicht satzungsgemäß, so hat sie oder er die Beschlüsse zu beanstanden und dem Missionsausschuss zur Entscheidung vorzulegen.
- (2) Die Direktorin oder der Direktor vertritt im Rahmen der Satzung und der Geschäftsordnungen das Missionswerk in der Öffentlichkeit. Die Direktorin oder der Direktor berichtet spätestens alle zwei Jahre über die Arbeit des Missionswerkes in den Trägerkirchen.
- (3) Die Direktorin oder der Direktor übt die Dienstaufsicht über die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Missionswerkes aus. Sie oder er kann diese Dienstaufsicht delegieren. Sie oder er ist dafür verantwortlich, dass das Missionswerk seinen Aufgaben nach den Grundsätzen einer zeitgemäßen Organisation und Personalführung gerecht wird.
- (4) Die Direktorin oder der Direktor ist in besonderer Weise für die theologische Grundsatzarbeit zuständig und fördert die Zusammenarbeit aller Referate des Missionswerkes.
- (5) Die näheren Einzelheiten der Dienstobliegenheiten der Direktorin oder des Direktors werden in einer vom Missionsausschuss zu erlassenden Stellenbeschreibung festgelegt.

### § 19 Geschäftsführerin oder Geschäftsführer

- (1) Der Missionsausschuss beruft eine hauptamtliche Geschäftsführerin oder einen hauptamtlichen Geschäftsführer zur eigenverantwortlichen Leitung der Verwaltung des Missionswerkes.
- (2) Der Missionsausschuss ordnet die Rechtsverhältnisse der Geschäftsführerin oder des Geschäftsführers und erlässt eine Stellenbeschreibung.

### § 20 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter

(1) Die Direktorin oder der Direktor, die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer und die Referentinnen und Referenten des Missionswerkes üben ihre Ämter hauptamtlich aus; bei Referentinnen oder Referenten kann der Missionsaus-

- schuss Ausnahmen zulassen. Die Referentinnen und Referenten werden auf die Dauer von sechs Jahren berufen. Wiederberufung ist zulässig.
- (2) Die Referentinnen und Referenten vertreten das Missionswerk für ihren Arbeitsbereich in kirchlichen Gremien und in der Öffentlichkeit. Hierzu stimmen sie sich mit dem Vorstand ab.
- (3) Die Dienstverhältnisse der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Missionswerkes, einschließlich der Besoldung und Vergütung, werden, soweit mit den sachlichen Erfordernissen in der Missionsarbeit vereinbar, in Anlehnung an die in der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens geltenden Vorschriften geregelt, sofern der Missionsausschuss nichts anderes beschließt.
- (4) Die Versorgung der auf Dauer im Missionswerk beschäftigten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter wird ebenfalls in Anlehnung an die in der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens geltenden Vorschriften geregelt. Die Versorgung von befristet im Missionswerk beschäftigten Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern wird in Anlehnung an die Vorschriften ihrer abordnenden oder entsendenden Kirche geregelt.

### § 21 Finanzwesen

- (1) Die zur Deckung der Arbeit des Missionswerkes benötigten Mittel werden durch Spenden, Kollekten, Beiträge des Freundes- und Förderkreises und durch kirchliche Zuweisungen aufgebracht. Die Trägerkirchen regeln die kirchlichen Zuweisungen in einer gesonderten Finanzvereinbarung.
- (2) Der Entwurf des Haushalts- und Stellenplanes wird vom Vorstand erstellt und dem Missionsausschuss so rechtzeitig vorgelegt, dass eine Befassung des Missionsausschusses bis zum ersten Juni eines jeden Jahres für das darauf folgende Haushaltjahr möglich ist. Der Missionsausschuss beschließt den Haushaltplan unter Einbeziehung des Votums der Finanzdezernenten auf der Grundlage der Kirchlichen Haushaltordnung der Ev.-Luth. Landeskirche Sachsens (KHO). Vor Beschlussfassung ist den Trägerkirchen Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.
- (3) Haushaltjahr ist das Kalenderjahr.
- (4) Nach Ablauf des Haushaltjahres ist bis zum 31. März des darauf folgenden Jahres die Jahresrechnung mit Vermögensübersicht aufzustellen und dem Rechnungsprüfungsamt einer der Trägerkirchen zur Überprüfung vorzulegen. Die Trägerkirche veranlasst die Weiterleitung des Prüfungsberichtes und der Jahresrechnung einschließlich der Vermögensübersicht an die anderen Trägerkirchen. Der Prüfungsbericht bildet die Grundlage für die Beschlussfassung des Missionsausschusses über die Feststellung des geprüften Jahresabschlusses und die Entlastung des Vorstandes.

### § 22 Auflösung des Missionswerkes

- (1) Eine Auflösung des Missionswerkes kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Sitzung des Missionsausschusses beschlossen werden. Diese Sitzung des Missionsausschusses ist beschlussfähig bei Vertretung von mehr als der Hälfte seiner Mitglieder, darunter mindestens der Hälfte jeweils der Mitglieder nach § 9 Abs. 1 Buchst. a bis c. Nicht besetzte Mitgliedersitze werden dabei nicht eingerechnet.
- (2) Ist der Missionsausschuss beschlussunfähig, so ist eine zweite Sitzung mit derselben Tagesordnung frühestens nach zwei Wochen einzuberufen. In dieser Sitzung besteht Beschlussfähigkeit ohne Rücksicht auf die Zahl der vertretenen Mitglieder; hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.

(3) Ein Beschluss über die Auflösung des Missionswerkes bedarf der Stimmen von drei Vierteln der vertretenen Mitglieder. Er bedarf ferner der Genehmigung der Trägerkirchen und wird mit der Abgabe der letzten Genehmigung wirksam.

### § 23 Vermögensanfall

Bei Auflösung oder Aufhebung des Missionswerkes oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Missionswerkes zu einem Anteil von einem Drittel an die Evangelische Kirche in Mitteldeutschland und zu zwei Dritteln an die Evangelisch-Lutherische Landeskirche Sachsens mit der Verpflichtung, es unmittelbar und ausschließlich für kirchliche Zwecke in ihrem Bereich zu verwenden.

### § 24 Satzungsgenehmigung, Inkrafttreten, Übergangsbestimmungen

- (1) Diese Satzung bedarf der Genehmigung der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs, der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland und der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens. Sie ist in den Amtsblättern der Trägerkirchen zu veröffentlichen.
- (2) Die Satzung tritt zum 1. Januar 2012 in Kraft.

Leipzig, den 15. September 2011

### Bekanntmachung der Neufassung der Satzung des Ökumenischen Beirates "Kirchen und Hochschulen" in Jena

### Vom 7. Juni 2010

Das Kollegium des Landeskirchenamtes der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland hat in seiner Sitzung am 10. Oktober 2011 die nachfolgende, von den Mitgliedern des Ökumenischen Hochschulbeirates am 7. Juni 2010 beschlossene Neufassung der Satzung des Ökumenischen Beirates "Kirchen und Hochschulen" in Jena bestätigt. Die Bestätigung der Satzung durch das Katholische Bistum Erfurt erfolgte im Januar 2012.

Erfurt, den 10. Februar 2012 (5570-05)

Das Landeskirchenamt der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland Brigitte Andrae Präsidentin

# Satzung des Ökumenischen Beirates "Kirchen und Hochschulen" in Jena

Vom 7. Juni 2010

### § 1 Aufgaben und Grundsätze

(1) Der Ökumenische Beirat "Kirchen und Hochschulen" in Jena, nachfolgend "Ökumenischer Hochschulbeirat" genannt,

- soll die Präsenz der Evangelischen Kirche und der Katholischen Kirche im Bereich der Friedrich-Schiller-Universität, der Fachhochschule und der wissenschaftlichen Forschungsinstitute in Jena fördern. Dies geschieht insbesondere durch
- Beratung und Unterstützung der von den beteiligten Kirchen angebotenen Hochschulseelsorge und
- Beförderung des Diskurses zwischen den Kirchen, Hochschulen und wissenschaftlichen Forschungsinstituten
  - a) zu aktuellen ethisch-religiösen Fragen sowie
  - b) zu Grundfragen der Gesellschaft, besonders zur Würde und Unverfügbarkeit des Lebens, zur Verantwortung von Wissenschaftlern, zum interkulturellen und zum interreligiösen Dialog.
- (2) Ansprechpartner für die den Kontakt mit den Kirchen suchenden Mitglieder und Angehörigen der Hochschulen und der wissenschaftlichen Forschungsinstitute in Jena sind alle Mitglieder des Ökumenischen Hochschulbeirates.
- (3) Status und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

### § 2 Zusammensetzung

- (1) Dem Ökumenischen Hochschulbeirat gehören an
- 1. als ständige Mitglieder:
  - a) der katholische Hochschulseelsorger in Jena,
  - b) der evangelische Hochschulpfarrer in Jena,
  - c) der Universitätsprediger der Friedrich-Schiller-Universität Jena.
  - d) der Pfarrer der katholischen Pfarrgemeinde in Jena,
  - e) der Superintendent des Evangelisch-Lutherischen Kirchenkreises Jena;
- 2. als berufene Mitglieder:
  - a) fünf Vertreter aus Forschung und Lehre der Friedrich-Schiller-Universität Jena,
  - b) drei Vertreter aus Forschung und Lehre der Fachhochschule Jena,
  - c) zwei Vertreter der wissenschaftlichen Forschungsinstitute in Jena.
  - d) die Vertrauensdozenten des Cusanuswerkes und des Evangelischen Studienwerkes Villigst e. V.;
- 3. als studentische Mitglieder:
  - a) zwei von der katholischen Studentengemeinde Jena entsandte Studierende,
  - b) zwei von der evangelischen Studentengemeinde Jena entsandte Studierende.
- (2) Die Mitglieder gemäß Absatz 1 Nummer 2 werden gemeinsam von dem katholischen Hochschulseelsorger und dem evangelischen Hochschulpfarrer im Einvernehmen mit den Vertretern der Kirchen in Jena berufen. Bei der Berufung der Mitglieder soll auf eine gleichberechtigte Präsenz der Evangelischen Kirche und der Katholischen Kirche geachtet werden. Die Berufung bedarf zu ihrer Wirksamkeit der Bestätigung des Katholischen Bistums Erfurt und der Bestätigung des Kollegiums des Landeskirchenamtes der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland.
- (3) Die Amtszeit der berufenen Mitglieder beträgt in der Regel drei Jahre, die der studentischen Mitglieder in der Regel ein Jahr. Die mehrfache Berufung oder Entsendung ist zulässig.

### § 3 Leitung

(1) Für seine Leitung und Vertretung wählt der Ökumenische Hochschulbeirat aus dem Kreis der ihm angehörenden Hochschullehrer einen Vorsitzenden sowie einen Stellvertreter.

- (2) Für die Schriftführung wählt der Ökumenische Hochschulbeirat aus seiner Mitte einen Schriftführer sowie einen Stellvertreter.
- (3) Die Amtszeit des Vorsitzenden, des Schriftführers sowie des jeweiligen Stellvertreters beträgt drei Jahre. Wiederwahl ist zulässig.

### § 4 Arbeitsweise

- (1) Der Ökumenische Hochschulbeirat tritt mindestens zweimal im Jahr zusammen. Der Vorsitzende lädt alle Mitglieder zu den Hochschulbeiratssitzungen schriftlich ein.
- (2) Der Ökumenische Hochschulbeirat ist beschlussfähig, wenn nach ordnungsgemäßer Einladung mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Wird Beschlussunfähigkeit festgestellt, soll der Vorsitzende innerhalb einer Frist von zwei Monaten erneut zu einer Hochschulbeiratssitzung schriftlich einladen. Der zu einer erneuten Sitzung einberufene Ökumenische Hochschulbeirat ist unabhängig von der Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig, wenn das Einladungsschreiben einen entsprechenden Hinweis enthält und eine ordnungsgemäße Einladung erfolgt ist.
- (3) Soweit nachfolgend nicht abweichend geregelt, fasst der Ökumenische Hochschulbeirat seine Beschlüsse mit der einfachen Mehrheit der anwesenden Mitglieder; Stimmenthaltungen bleiben unberücksichtigt. Auf Antrag eines Mitglieds ist eine Abstimmung mittels Verwendung von Stimmzetteln geheim durchzuführen.
- (4) Über die wesentlichen Ergebnisse, insbesondere die gefassten Beschlüsse der Hochschulbeiratssitzungen ist ein Protokoll aufzunehmen, das von dem Vorsitzenden und von dem Schriftführer zu unterzeichnen ist. Das unterzeichnete Protokoll übersendet der Vorsitzende unverzüglich allen Mitgliedern.
- (5) Die Sitzungen des Ökumenischen Hochschulbeirates sind nicht öffentlich. Die Bischöfe der beteiligten Kirchen sind von dem Vorsitzenden als ständige Gäste mit Rederecht zu allen Hochschulbeiratssitzungen einzuladen. Andere Gäste und sachverständige Personen können auf Beschluss des Ökumenischen Hochschulbeirates von dem Vorsitzenden zu einzelnen oder allen Tagesordnungspunkten einer Sitzung mit Rederecht eingeladen werden.

### § 5 Verschwiegenheit

Die Mitglieder, Gäste und sachverständigen Personen können Verschwiegenheit vereinbaren.

Verschwiegenheitspflichten aufgrund eines Dienst- oder Arbeitsverhältnisses bleiben hiervon unberührt.

### § 6 Änderung der Satzung

Änderungen dieser Satzung bedürfen der Zustimmung von mindestens zwei Dritteln der Mitglieder des Ökumenischen Hochschulbeirates und zu ihrer Wirksamkeit der Bestätigung des Katholischen Bistums Erfurt sowie der Bestätigung des Kollegiums des Landeskirchenamtes der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland. Bestätigte Satzungsänderungen sind dem jeweiligen Rektor der Friedrich-Schiller-Universität und der Fachhochschule sowie den Direktoren der wissenschaftlichen Forschungsinstitute in Jena unverzüglich schriftlich zur Kenntnis zu geben.

### § 7 Übergangsregelung

Die nach dem bisherigen Recht gemeinsam vom katholischen Hochschulseelsorger und dem evangelischen Hochschulpfarrer im Einvernehmen mit den Vertretern der Kirchen in Jena als Mitglied berufenen und durch das Katholische Bistum Erfurt sowie durch das Kollegium des Landeskirchenamtes der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland bestätigten Studierenden der Studentengemeinden nehmen bis zum Ablauf ihrer bisherigen Amtszeit das Amt der studentischen Mitglieder wahr

### § 8 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. September 2010 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung des Ökumenischen Beirates "Kirchen und Hochschulen" in Jena vom 25. Oktober 2006 (ABI. 2007 S. 199) außer Kraft.

Jena, den 7. Juni 2010

Für den Ökumenischen Hochschulbeirat

Prof. em. Dr. Joachim Misselwitz Vorsitzender

bestätigt durch das Katholische Bistum Erfurt am 17. Januar 2012

Gregor Arndt Seelsorgeamtsleiter

bestätigt durch das Kollegium des Landeskirchenamtes der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland am 10. Oktober 2011

Martina Klein Oberkirchenrätin

# Bekanntgabe der Satzung der "Hannelore und Dietrich Rödiger-Stiftung"

Nachstehend geben wir die Satzung der am 1. September 2011 errichteten "Hannelore und Dietrich Rödiger-Stiftung" mit Sitz in Greiz vom 13. Dezember 2011 bekannt, welche von der Kirchlichen Stiftungsaufsicht am 4. Januar 2012 genehmigt wurde.

Erfurt, den 7. Februar 2012

i. A. Thomas Brucksch Kirchenrat z. A.

# Satzung für die unselbständige "Hannelore und Dietrich Rödiger-Stiftung"

§ 1 Satzung, Rechtsform, Träger

Hiermit errichte ich, Dietrich Rödiger, wohnhaft Carolinenstraße 37, 07973 Greiz, die unselbständige kirchliche "Hannelore und Dietrich Rödiger-Stiftung". Trägerin und Treuhänderin ist die Ev.-Luth. Kirchengemeinde Greiz.

### § 2 Stiftungszweck

Die nachstehend ausgeführte Vermögensausstattung soll der Förderung der Arbeit des Kantatenchores der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Greiz dienen. Mit den Erträgen des Stiftungsvermögens soll die Arbeit des Kantatenchores jährlich unterstützt werden.

Die Stifter und deren Rechtsnachfolger erhalten keine Zuwendung aus den Mitteln der Stiftung.

### § 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar kirchliche Zwecke im Sinne der Abgabenordnung.
- (2) Die Stiftung ist selbstlos tätig. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Ihre Mittel dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### § 4 Stiftungsvermögen

- (1) Zur Erfüllung der Zwecke der Stiftung übertrage ich, Dietrich Rödiger, der Treuhänderin 20.000,00 Euro in bar.
- (2) Das vorstehend aufgeführte Vermögen ist von anderen Vermögensmassen gesondert zu verwalten.
- (3) Im Interesse eines langfristigen Bestandes der Stiftung ist das Stiftungsvermögen ungeschmälert in seinem Wert zu erhalten.
- (4) Die Erträge aus dem Stiftungsvermögen sind für den Stiftungszweck zu verwenden. Dasselbe gilt für Zuwendungen, die der Stiftung zu diesem Zweck zufließen.
- (5) Die Stiftung ist berechtigt, Zustiftungen anzunehmen. Sie wachsen dem Stiftungsvermögen zu. Sonstige Zuwendungen dürfen dem Stiftungsvermögen zugeführt werden, wenn sie nicht ausdrücklich unmittelbar für die Erfüllung des Stiftungszwecks bestimmt sind.
- (6) Die Verwaltungskosten der Stiftung sind aus den Erträgen zu decken. Rücklagen können im Rahmen der steuerrechtlichen Vorschriften gebildet werden.
- (7) Das Geschäftsjahr der Stiftung ist das Kalenderjahr.

### § 5 Stiftungsrat

- (1) Organ der Stiftung ist der Stiftungsrat.
- (2) Der Stiftungsrat besteht aus vier Mitgliedern. Diese sind:
- der Stifter oder eine von ihm benannte Person. Nach dem Tod des Stifters wird diese Person von den restlichen Mitgliedern des Stiftungsrates berufen.
- 2. der Vorsitzende des Kantatenchores e. V.
- 3. der Kantor der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Greiz und
- der geschäftsführende Pfarrer der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Greiz.

Sie sind ehrenamtlich für die Stiftung tätig. Den Vorsitz führt der Kantor der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Greiz.

- (3) Der Stiftungsrat gibt sich eine Geschäftsordnung.
- (4) Der Stiftungsrat prüft die Geschäftstätigkeit der Treuhänderin in Bezug auf die Bewirtschaftung der Stiftungsmittel und die Erfüllung des Stiftungszweckes.

(5) Der Stiftungsrat tritt nach Bedarf, mindestens jedoch einmal jährlich zusammen.

### § 6 Verwaltung der Stiftung

- (1) Der Gemeindekirchenrat als gesetzlicher Vertreter der Treuhänderin verwaltet und bewirtschaftet die Mittel der Stiftung und sorgt für ihre zweckentsprechende Verwendung. Soweit er dabei in der Öffentlichkeit agiert, weist er darauf hin, dass er aus Mitteln der "Hannelore und Dietrich Rödiger-Stiftung" und zur Erfüllung ihres Zweckes tätig wird.
- (2) Für die Vermögensverwaltung, die Haushalts-, Kassenund Rechnungsführung und die Rechnungsprüfung gelten die allgemeinen kirchenrechtlichen Bestimmungen.
- (3) Nach Ablauf des Geschäftsjahres erstellt der Gemeindekirchenrat die Jahresrechnung und legt diese mit einer Vermögensübersicht sowie einem Tätigkeitsbericht dem Stiftungsrat vor. Der Stiftungsrat leitet diese Unterlagen nach Prüfung an die Kirchliche Aufsicht weiter.

### § 7 Kirchliche Aufsicht

- (1) Die Stiftung untersteht der Rechtsaufsicht durch die Kirchliche Stiftungsaufsicht des Landeskirchenamtes der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland.
- (2) Der Kirchlichen Stiftungsaufsicht sind Mitteilungen über Änderungen in der Zusammensetzung des Stiftungsorgans sowie der Jahresabschluss einschließlich einer Vermögensübersicht und einem Tätigkeitsbericht innerhalb von sechs Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres vorzulegen. Aus dem Jahresabschluss muss hervorgehen, dass das Stiftungsvermögen in seinem Bestand ungeschmälert erhalten wurde und die Mittel zweckentsprechend verwendet worden sind.

### § 8 Satzungsänderungen

- (1) Sollte sich eine Satzungsänderung als notwendig erweisen, ist ein Beschluss des Stiftungsrates mit 3/4-Mehrheit erforderlich, welcher der Genehmigung des Gemeindekirchenrates als Vertreter der Treuhänderin bedarf.
- (2) Die Zweckänderung, Umwandlung und Aufhebung der Stiftung ist nur zulässig, wenn sie wegen wesentlicher Veränderung der Verhältnisse notwendig ist.

### § 9 Rechtsnachfolge

Verliert die Ev.-Luth. Kirchengemeinde durch Zusammenschluss mit anderen Kirchengemeinden oder auf eine andere Weise ihre Rechtspersönlichkeit, gehen ihre Verpflichtungen aus dieser mit dem Stifter vereinbarten Satzung auf ihren Rechtsnachfolger über.

### § 10 Auflösung, Vermögensanfall

Bei Auflösung der Stiftung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Stiftungsvermögen dem Ev.-Luth. Kirchenkreis Greiz oder dessen Rechtsnachfolger zu, der es für die Unterstützung der kirchlichen Chorarbeit im Kirchenkreis Greiz verwenden soll.

### § 11 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt nach Erteilung der kirchenaufsichtlichen Genehmigung, die auch für Satzungsänderungen erforderlich ist, mit der Veröffentlichung im Kirchlichen Amtsblatt der EKM in Kraft.

Veränderungen, Aufhebungen und Errichtungen von Stellen für Pfarrerinnen, Pfarrer und ordinierte Gemeindepädagoginnen und Gemeindepädagogen im Rahmen der landeskirchlichen Festlegungen

Folgende Beschlüsse der Kreissynode des Kirchenkreises Stendal vom 5. November 2011 wurden vom Landeskirchenamt genehmigt:

### Kirchenkreis Stendal

- Umwandlung der Pfarrstelle Kleinau mit Wirkung vom 1. Februar 2012 in eine Gemeindepädagogenstelle mit halbem Dienstauftrag.
- Umwandlung der Kreispfarrstelle für Arbeit mit Kindern und Familien mit Wirkung vom 1. Februar 2012 in eine Kreisgemeindepädagogenstelle mit halbem Dienstauftrag.

Folgende Beschlüsse der Kreissynode des Kirchenkreises Bad Frankenhausen-Sondershausen vom 25. November 2011 wurden vom Landeskirchenamt genehmigt:

### Kirchenkreis Bad Frankenhausen-Sondershausen

- Die Pfarrstelle Allstedt wird mit Wirkung vom 1. März 2012 aufgehoben.

Erfurt, den 20. Januar 2012 (4442-50)

Landeskirchenamt der Evangelischen Brigitte Andrae Kirche in Mitteldeutschland Präsidentin

Bekanntgabe von Kirchensiegeln

1. Bekanntgabe des Siegels der Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeinde Wölfershausen

- Gültigkeitserklärung -

Das Landeskirchenamt der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland gibt bekannt, dass die Evangelisch-Lutherische Kirchengemeinde Wölfershausen ab dem 1. Januar 2012 ein Kirchensiegel führt, das in der Siegelliste des Landeskirchen-

amtes der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland unter der Nummer 3.17 aufgeführt ist.

Siegelbild: Taufengel

<u>Legende:</u> "EVANGELISCH-LUTHERISCHE KIR-

CHENGEMEINDE WÖLFERSHAUSEN"

Maße: 30:42 mm, spitzoval



Erfurt, den 24. Januar 2012 (6262-01)

Das Landeskirchenamt der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland i. A. Thomas Brucksch Kirchenrat z. A.

 Bekanntgabe des Siegels des Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeindeverbandes Reinstädt/Reinstädter Grund

- Gültigkeitserklärung -

Das Landeskirchenamt der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland gibt bekannt, dass der Evangelisch-Lutherische Kirchengemeindeverband Reinstädt/Reinstädter Grund seit dem 27. Januar 2012 ein Kirchensiegel führt, das in der Siegelliste des Landeskirchenamtes der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland unter der Nummer 3.30 aufgeführt ist.

<u>Siegelbild:</u> 5 Kreuze im Kreis, die als stilisierter Kreis

von Engeln oder Menschen mit segnender Geste interpretiert werden können, stehen für die 4 selbständigen Kirchengemeinden des Kirchengemeindeverbandes mit 5 Kirchen; weißes Kreuz symbolisiert Christus

Legende: "EV.-LUTH. KIRCHENGEMEINDEVER-

BAND REINSTÄDT/REINSTÄDTER

GRUND"

Maße: 35 mm, rund



Erfurt, den 2. Februar 2012 (6263-01)

Das Landeskirchenamt der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland i. A. Thomas Brucksch Kirchenrat z. A.

## 3. Bekanntgabe des Siegels des Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeindeverbandes Weida

### - Gültigkeitserklärung -

Das Landeskirchenamt der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland gibt bekannt, dass der Evangelisch-Lutherische Kirchengemeindeverband Weida seit dem 8. Februar 2012 ein Kirchensiegel führt, das in der Siegelliste des Landeskirchenamtes der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland unter der Nummer 3.32 aufgeführt ist.

Siegelbild: Christusmonogramm sowie links davon A

und rechts davon  $\boldsymbol{\Omega}$ 

<u>Legende:</u> "Evangelisch-Lutherischer Kirchengemein-

deverband Weida"

Maße: 30:42 mm, spitzoval



Erfurt, den 14. Februar 2012 (6263-01)

Das Landeskirchenamt der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland i. A. Thomas Brucksch Kirchenrat z. A.

Postvertriebsstück - Entgelt bezahlt

HKD Handelsgesellschaft für Kirche und Diakonie mbH

### www.hkd.de | www.kirchenshop.de





# PKW-Kauf für Kirche und Diakonie

### TOYOTA-Rahmenvertrag: Rabattaktion für AYGO und YARIS

Der HKD-Rahmenvertrag mit Toyota bietet Preisnachlässe für Kunden aus Kirche und Diakonie. Für zwei beliebte Toyota-Modelle können Sie für kurze Zeit mit besonders hohen Aktionsrabatten kalkulieren:

Aygo (Benzin): 25 % Yaris (Benzin, Diesel): 25 %

Für unsere Kunden kostenlos: der HKD-Bezugsschein

Gültig bis 30.06.2012 (Zulassung).

Das Fahrzeug muss auf die Einrichtung zugelassen werden.

Fragen Sie Ihren Toyota-Händler nach der Sonderaktion im Rahmenabkommen 000900!

Alle aktuellen Toyota-Konditionen (auch für Mitarbeiter) finden Sie im www.kirchenshop.de.

Stand: Februar 2012. Irrtum / Änderungen vorbehalten.

Ihr HKD-Team berät Sie gern: Tel. 0431 6632 - 4701 oder E-Mail an pkw@hkd.de HKD Handelsgesellschaft für Kirche und Diakonie mbH Herzog-Friedrich-Straße 45 | 24103 Kiel

### Impressum: